DER WEIN IM AUSSENHANDELSVERKEHR ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND ITALIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde

eines Doctor rerum politicarum

der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Bern

vorgelegt von

Dario Bernasconi

von Pazzallo (Tessin)

ARNAUD DRUCK BERN 1956

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547619_0022

DER WEIN IM AUSSENHANDELSVERKEHR ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND ITALIEN

INAUGURAL-DISSERTATION

zur
Erlangung der Würde
eines Doctor rerum politicarum
der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Dario Bernasconi

von Pazzallo (Tessin)

ARNAUD DRUCK BERN 1956

Die Fakultät hat diese Arbeit am 1. März 1956 auf Antrag von Prof. Dr. Fritz Marbach als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Erster Teil: DIE WELTWEINPRODUKTION	6
1. Ueberblick über die Weltweinproduktion	6
2. Die wichtigsten Weinproduktionsländer	7
3. Italien als Weinexportland	8
Zweiter Teil: DER SCHWEIZERISCHE WEINIMPORT	11
1. Die schweizerische Weineinfuhr im allgemeinen	11
2. Die Weineinfuhr der Schweiz aus Italien	12
a. Die Frage der Ursprungszeugnisse	13
b. Einteilung der italienischen Weine nach Herkunft und Ursprung	14
3. Der Import italienischer Weine vom Standpunkt der Lebensmittelpolizei aus betrachtet	21
a. Gesetzliche Grundlagen	21
b. Verschnittmöglichkeiten	23
c. Herkunfts- und Ursprungsbezeichnung	26
d. Klasseneinteilung und Fremdweine	28
4. Preisfrage und Preisgestaltung	33
5. Die Weineinfuhr im Grenzverkehr	35
a. Allgemeines	35
b. Der Grenzverkehr mit dem Veltlin	37
Dritter Teil: DIE WEINWIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN MIT ITALIEN	44
A. Der italienische Wein in den Handelsabkommen mit der Schweiz	44
1. Die Entwicklungsgeschichte	44
2. Die gegenwärtige Regelung	54
a. Allgemeine Tatbestände	54
b. Die Kontingentierung der Weineinfuhr	56
c. Die Kompensation italienischer Weine mit schweizerischem Zucht- und Nutzvieh	64

Seite

B. Die Gestaltung der weinwirtschaftlichen Beziehungen mit Italien 66

1. Allgemeines 66
2. Die heute bestehenden Verhältnisse 67

Literaturverzeichnis und andere Quellen 72

Vorwort

Die Frage zu beleuchten und abzuklären, welche Rolle der italienische Wein innerhalb der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Italien spielt, soll Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein. Dem Uneingeweihten mag es eigenartig erscheinen, dass man dieses Problem einer grundsätzlichen Betrachtung unterzieht. Denn der Uneingeweihte ist versucht zu sagen, beim Wein handle es sich nicht um ein lebensnotwendiges Genussmittel, sodass man sich damit nicht näher zu befassen brauche. Anders aber denkt derjenige, der den Wein als Handelsware betrachtet und zwar als eine Handelsware, der im zwischenstaatlichen Verkehr der Schweiz mit verschiedenen ausländischen Weinproduktionsländern eine erhebliche Bedeutung zukommt. Ob dabei Italien in seinen weinwirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz besonderer Aufmerksamkeit bedarf, soll in den nachfolgenden Ausführungen untersucht werden. Vorerst handelt es sich darum, einen Ueberblick über die Weltweinproduktion zu geben, alsdann die weinwirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit den wichtigsten Weinproduktionsländern darzulegen, um schliesslich die besonderen italienisch-schweizerischen weinwirtschaftlichen Beziehungen näher zu untersuchen.

ERSTER TEIL:

DIE WELTWEINPRODUKTION

1. UEBERBLICK UEBER DIE WELTWEINPRODUKTION

Um sich ein Urteil über die Weltweinproduktion zu bilden, ist man auf zahlenmässige Unterlagen angewiesen, die das "Office International du Vin" in Paris veröffentlicht. Diesem Office International gehört als Mitgliedstaat auch die Schweiz an. Das internationale Weinamt in Paris hat die Aufgabe, alle weinwirtschaftlichen Fragen der einzelnen weinbautreibenden Länder zu behandeln und auf Grund seiner Erhebungen die für die Weinwirtschaft sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Dass es dabei nicht immer leicht ist, auf Grund mehr oder weniger exakter Angaben der einzelnen Weinproduktionsländer eine klare Uebersicht über die tatsächlichen Gesamtverhältnisse zu erhalten, liegt in der Natur der Sache selbst. Trotzdem ist es dem "Office International du Vin" anhand des ihm im Verlaufe der Jahre zur Verfügung gestellten Materials gelungen, sich einen einigermassen zufriedenstellenden Ueberblick über die Weltweinproduktion zu verschaffen.

Dem "Bulletin de l'Office International du Vin" [1] ist zu entnehmen, dass sich im Jahre 1951 die Weltweinproduktion wie folgt auf die einzelnen Länder verteilte:

WELTWEINPRODUKTION IM JAHRE 1951 IN hl

(Die für den Weinexport nach der Schweiz in Betracht fallenden Staaten sind durch Sperrdruck hervorgehoben)

Algerien	13 743 000
Argentinien	11 401 000
Australien	1 136 000
Aegypten	30 000
Brasilien	1 200 000
Bulgarien	426 000
Chile	3 815 000
Cypern	200 000
Deutschland	3 112 000
Frankreich	50 509 000
Griechenland	3 950 000

1) Vgl. Nr. 259 September 1952, Seite 68 ff.

Iran	4 000
Israel	64 000
Italien	45 466 000
Japan	51 000
Jordanien	1 000
Jugoslavien	5 930 000
Kanada	268 000
Libanon	28 000
Luxemburg	97 000
Malta	50 000
Marokko	1 021 000
Mexiko	12 000
Neu-Seeland	28 000
Oesterreich	993 000
Peru	150 000
Portugal	9 579 000
Rumänien	4 137 000
Schweiz	1 041 000
Spanien	13 062 000
Süd-Afr. Union	2 908 000
Syrien	1 000
Tschechoslowakei	409 000
Tunesien	651 000
Türkei	145 000
Ungarn	3 678 000
U.R.S.S.	8 000 000
Uruguay	961 000
U.S.A.	6 192 000
Total:	194 449 000

2. DIE WICHTIGSTEN WEINPRODUKTIONSLAENDER

Aus der vorstehenden Uebersicht ergibt sich, dass als grösste Weinproduktionsländer der Erde zu bezeichnen sind: Frankreich mit einem Ernteertrag von rund 50 Millionen hl, zuzüglich Algerien mit einem Ertrag von rund 14 Millionen hl, somit 64 Millionen hl, und Italien mit einem Gesamtertrag von 45 Millionen hl. Von weinwirtschaftlichem Interesse sind auch Spanien mit einer Gesamtproduktion von rund 13 Millionen hl und Portugal mit einer solchen von 9,5 Millionen hl zu nennen.

Bei der Beurteilung der aufgeführten Produktionsziffern ist zu berücksichtigen, dass sich von Jahr zu Jahr auf Grund der wechselnden klimatischen Verhältnisse gewisse Schwankungen ergeben, die aber das Gesamtbild der Weltweinproduktion nicht massgeblich zu beeinflussen vermögen. Die gesamte Weinproduktion aller Länder bewegt sich seit dem Jahre 1938 zwischen 165 und 205 Millionen hl. Für Italien vermitteln folgende Zahlen einen aufschlussreichen Ueberblick [1]:

Ernteertrag 1938	41 780 000 hl
" 1948	35 613 320 hl
" 1949	36 299 980 hl
" 1950	39 787 060 hl
" 1951	45 465 970 hl

Dies ergibt für Italien einen durchschnittlichen Weinertrag von über 40 Millionen hl, wobei die eintretenden Ernteausfälle oder Ernteüberschüsse infolge des relativ geringen Exportanteils keinen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Ausfuhr italienischer Weine auszuüben vermögen. Tatsache ist, dass Italien innerhalb der weinproduzierenden Länder eine massgebliche Rolle spielt. Vom Weinertrag der Ernte 1951, der sich auf 194 Millionen hl belief, entfielen 45 Millionen hl, d.h. 23 % der Weltweinproduktion, auf Italien. Diese Feststellung macht es verständlich, dass Italien dem Rebbau grosse Bedeutung beimisst und insbesondere dem Absatz seines Weines grösstes Interesse entgegenbringt.

3. ITALIEN ALS WEINEXPORTLAND

Der Absatz des italienischen Weines vollzieht sich in erster Linie in Italien selbst zur Deckung des Eigenbedarfes seiner Bevölkerung. Darüber hinaus ist Italien bestrebt, den Weinexport zu fördern. Die Bedeutung des Weinexportes im Verhältnis zum Eigenverbrauch Italiens wird durch die folgende Tabelle, die einer Statistik des Office International du Vin für die Jahre 1949 bis 1951 entnommen ist, veranschaulicht [1]:

Jahr	Ernteertrag in hl	Eigenverbrauch in hl	Export in hl	Anteil des Exportes am Ernteertrag in %
1949	36 299 980	35 615 680	684 300	1,89
1950	39 787 060	38 715 760	1 071 300	2,69
1951	45 465 970	44 486 970	979 000	2,15

1) Bulletin de l'Office International du Vin: Nr. 239, Januar 1951, Seite 117; Nr. 248, Oktober 1951, Seite 29; Nr. 259, September 1952, Seite 68-69.

In diesem Zusammenhang dürfte die Untersuchung von Interesse sein, nach welchen Staaten sich der - wenn auch bescheidene - Weinexport Italiens bewegt. Erst dann kann man richtig beurteilen, welche Beziehungen zwischen dem italienischen Weinexport und der Schweiz bestehen.

Für die Jahre 1949, 1950 und 1951 war die Schweiz der grösste Abnehmer italienischer Weine. So entfielen vom totalen Weinexport Italiens im Jahre [1]:

1949 von 684 000 hl ..... 339 000 hl auf die Schweiz = 49,6 %
1950 von 1 071 000 hl ..... 384 000 hl auf die Schweiz = 35,9 %
1951 von 979 000 hl ..... 356 000 hl auf die Schweiz = 36,4 %

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass der italienische Weinexport zur Hälfte bis zu einem Drittel nach der Schweiz erfolgte. Daneben wurden nach den übrigen Bezugsstaaten folgende Mengen italienischer Weine exportiert [2]:

1) Vgl. Fussnote Seite 8

2) Bulletin de l'Office International du Vin, Nr. 230, 1950, Seite 8; Nr. 250, 1952, Seite 46.

	1949 hl	1950 hl	1951 hl
Oesterreich	44 360	51 500	36 340
Belgien-Luxemburg	21 790	40 120	36 860
Dänemark	14 520	11 260	7 700
Finnland	1 300	4 340	7 300
Frankreich	11 600	31 600	12 360
Deutschland	25 730	167 100	168 060
Malta	6 000	-	-
Royaume-Uni	12 300	21 250	29 200
SCHWEIZ	339 420	384 730	356 500
Brasilien	19 580	7 390	12 010
Tschechoslowakei	4 900	17 520	2 040
Norwegen	3 300	-	-
Niederlande	4 270	4 400	4 140
Schweden	14 900	13 200	13 200
Marokko	2 400	-	-
U.S.A.	15 700	32 200	62 300
Aegypten	4 800	4 500	3 030
Paraguay	2 500	-	-
Haiti	800	-	-
Irland	200	-	-
China	8 300	-	-
Venezuela	6 000	8 180	10 400
Mexiko	1 050	-	-
Kanada	-	2 320	2 710
Triest		146 220	143 140
Andere Länder	118 580	123 470	71 710
Total:	684 300	1 071 300	979 000

Aus den vorstehenden Zahlen erkennen wir mit aller Deutlichkeit die überragende Bedeutung, die dem Weinverkehr zwischen Italien und der Schweiz im Vergleich zu andern Bezugsländern zukommt.

ZWEITER TEIL:
DER SCHWEIZERISCHE WEINIMPORT

1. DIE SCHWEIZERISCHE WEINEINFUHR IM ALLGEMEINEN

Im Durchschnitt der Jahre 1949, 1950 und 1951 betrug der schweizerische Weinimport rund 900 000 Hektoliter. Wie sich aus der nachfolgenden, der Handelsstatistik entnommenen Tabelle ergibt, nimmt Italien unter den Lieferantenländern der Schweiz eine dominierende Stellung ein. Die schweizerische Weineinfuhr gestaltete sich in diesen Jahren wie folgt [1]:

	1949		1950		1951	
	hl	%	hl	%	hl	%
Italien	346.009	42,33	412.132	44,14	383.208	39,41
Spanien	184.098	22,51	198.394	21,25	270.842	27,86
Frankreich	88.335	10,80	115.592	12,38	142.950	14,70
Algerien	71.056	8,69	69.275	7,42	76.121	7,83
Griechenland	41.966	5,14	54.708	5,86	42.783	4,40
Portugal	39.176	4,79	36.042	3,86	19.312	1,99
Jugoslavien	14.636	1,79	13.583	1,45	10.538	1,08
Triest	13.285	1,62	2.174	0,23	49	0,01
Chile	8.636	1,06	8.829	0,95	3.833	0,39
Ungarn	6.661	0,82	19.132	2,05	15.695	1,62
Gibraltar	-	-	-	-	6.043	0,62
Tunis	288	0,04	2.832	0,30	1	-
Deutschland	117	0,01	469	0,05	831	0,08
Diverse Länder	3.271	0,40	583	0,06	111	0,01
Total:	817.534	100,00	933.745	100,00	972.317	100,00

Bemerkenswert ist, dass Italien auch in den Jahren vor dem letzten Weltkrieg an der Spitze der die Schweiz beliefernden Länder stand. So betrug die Weineinfuhr aus Italien im Jahre 1938 438'450 hl oder 46,36 % der Gesamteinfuhr von 945'873 hl. Diese Zahlen bezeugen, dass dem italienischen Weinexport innerhalb des italienisch-schweizerischen Warenaustausches eine nicht zu unterschätzende

1) Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz; herausgegeben von der Eidg. Oberzolldirektion, Bern. 1949, 1950, 1951.

Bedeutung zukommt. Gemäss der Handelsstatistik der eidg. Oberzolldirektion [1] belief sich im Jahre 1951 der Wert des importierten Weines auf 25.038.000 Franken. Dieser Betrag wurde auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genussmitteleinfuhr aus Italien nur durch die Einfuhr von Früchten und Gemüsen mit einem Totalwert pro 1951 von 103.263.000 Franken übertroffen; an dritter Stelle folgten die animalischen Nahrungsmittel (Wurstwaren, Geflügel, Eier, Fische, Käse usw.) mit 23.377.000 Franken. Aus diesen wenigen Zahlen geht die grosse Bedeutung der Importe italienischer Nahrungs- und Genussmittel für unser Land deutlich hervor. In diesem Zusammenhang ist zweierlei zu beachten:

1.) Italien, das in hohem Masse auf die Abnahme schweizerischer Industrieprodukte eingestellt ist, kann der Schweiz als Gegenleistung weitgehend nur das liefern, was seine Landwirtschaft hervorbringt, insbesondere Früchte, Gemüse, Wein und animalische Produkte. Dagegen lieferte die Schweiz als Industrieland im Jahre 1951 an Italien Maschinen und Fahrzeuge im Werte von 63.764.000 Franken, Uhren in einem solchen von 51.814.000 Franken, Instrumente und Apparate für 16°432.000 Franken und chemische Produkte im Wert von 49.779.000 Franken. Die Produktionsstrukturen der beiden Länder vermögen sich also trefflich zu ergänzen.

2.) Ebenso aufschlussreich ist, dass die Schweizer schon seit Jahrhunderten einen Teil ihres Bedarfes an Fischen, Gemüsen und Wein in Italien decken. Der Vollständigkeit halber soll hier noch angeführt werden, dass sich die Weineinfuhr fast ausschliesslich auf Rotwein bezieht und dass Weissweine (Süssweine, Messweine usw.) nur in kleinen Mengen zum Import gelangen. Der Grund hierfür liegt darin, dass einerseits die Schweiz mit Rücksicht auf ihre einheimische Produktion an Weisswein den Import desselben stark gedrosselt hat und anderseits der schweizerische Konsument von jeher dem italienischen Rotwein den Vorzug gab.

In einem späteren Abschnitt sollen die zwischen den schweizerischen Weinkonsumenten und dem italienischen Wein bestehenden Zusammenhänge näher dargelegt werden.

2. DIE WEINEINFUHR DER SCHWEIZ AUS ITALIEN

Aus den Angaben über die Weltweinproduktion einerseits und aus denjenigen über den schweizerischen Weinimport anderseits ergibt sich, dass die Einfuhr italienischer Weine für die Schweiz von beachtlicher Bedeutung ist. An dieser Tatsache können auch diejenigen Kreise nichts ändern, denen die Einfuhr italienischer Weine (von ihrem Interessenstandpunkt aus betrachtet) ein Dorn im Auge ist. Nicht so sehr der für das Jahr 1951 festgestellte Wert des importierten Weines im Ausmass

1) Vgl. Fussnote Seite 11

von rund 25 Millionen Franken spielt für unsere Volkswirtschaft eine Rolle, als vielmehr die Tatsache, dass der Weinimport weitgehend in den Dienst unserer Exportindustrie gestellt wird und gestellt werden muss. Es darf nicht vergessen werden, dass man volkswirtschaftliche Wahrheiten und Notwendigkeiten nicht aus Eigennutz verleugnen kann.

Für Italien und die Schweiz handelt es sich darum, den schweizerischen Weinverkehr in wirtschaftspolitischer und lebensmittelpolizeilicher Hinsicht so zu gestalten, dass er den bestehenden Bedürfnissen Rechnung trägt. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Italien und die Schweiz Massnahmen getroffen, über deren Auswirkungen allerdings erst die zukünftigen Erfahrungen abschliessend Auskunft zu geben vermögen werden.

a. Die Frage der Ursprungszeugnisse

Die erste Forderung, die der Abnehmer eines Weins, vor allem der Konsument, aber auch der Weineinkäufer, zu stellen berechtigt ist, besteht darin, dass der ihm unter einer bestimmten Ursprungsbezeichnung angebotene Wein wirklich aus dem Rebbaugebiet stammt, dessen Name er trägt. Die Befolgung dieses Grundsatzes haben die Weinimportländer, darunter auch die Schweiz, Verhandlungen mit den italienischen Behörden aufgenommen, um diesbezüglich zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Ein erstes positives Ergebnis ist erreicht worden im Verkehr zwischen Italien und Deutschland. An einer vom 9. bis 20. März 1952 dauernden Sitzung haben italienische und deutsche Delegierte diese Frage besprochen, wobei eine Einigung über die Verwendung von Ursprungsbezeichnungen erreicht wurde. Anlässlich dieser Aussprache wurde erstmals ein Verzeichnis derjenigen Weine aufgestellt, die Anspruch auf eine Ursprungsbezeichnung erheben dürfen. Zudem wurde der Grundsatz festgelegt, dass die Ausstellung von Ursprungszeugnissen inskünftig durch die önologischen Institute Italiens und nicht wie früher durch die zahlreichen italienischen Handelskammern zu erfolgen hat. Mit der zwischen Italien und Deutschland getroffenen Regelung ist ein neuer Weg beschritten worden. Fachleute, die mit den italienischen Weinbauverhältnissen gut vertraut sind, stehen auf dem Standpunkt, dass es im Interesse der Einhaltung des Reinlichkeitsprinzips innerhalb der Weinproduktion bedeutend besser ist, wenn Ursprungszeugnisse italienischer Weine (oder solcher anderer Länder) nicht durch Handelskammern, sondern durch lebensmittelpolizeiliche Organe, d.h. im vorliegenden Fall durch die Weinversuchsstationen, ausgestellt werden. Die Grundgedanken, die dieser Umstellung zu Grunde liegen, entbehren zweifellos nicht ihrer Berechtigung. Es wäre für die schweizerischen Weinproduzenten zweifellos nur von Vorteil, wenn sie sich zu einer analogen Regelung durchzuringen vermöchten.

b. Einteilung der italienischen Weine nach Herkunft und Ursprung [1]

PIEMONTE

Stazione Chimica Agraria Sperimentale di Torino:

Barbera d'Asti (2) +
Freisa d'Asti (2) +
Freisa di Chieri (2) +
Gattinara (1)
Grignolino d'Asti (2) +
Nebbiolo Piemontese (2) +
Carema
Passito di Caluso (Süsswein)

Stazione Enologica Sperimentale di Asti:

Barolo (1)
Barbera d'Asti (2) +
Barbaresco (1)
Freisa d'Asti (2) +
Freisa di Chieri (2) +
Gattinara (1)
Grignolino d'Asti (2) +
Nebbiolo Piemontese (2) +
Bracchetto d'Asti (2) +
Cortese dell'Alto Monferrato
Carema
Dolcetto delle Langhe e d'Ovada
Bonarda d'Asti
Asti Spumante o Asti (1) ++; (2) +
Moscato d'Asti (Süsswein) (1) ++; (2) +
Caluso passito (Süsswein)

Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Alba:

Barbera d'Asti (2) +
Barolo (1)
Barbaresco (1)
Freisa d'Asti (2) +
Freisa di Chieri (2) +
Grignolino d'Asti (2) +
Nebbiolo Piemontese (2) +
Bracchetto d'Asti (2) +
Cortese dell'Alto Monferrato
Dolcetto delle Langhe e d'Ovada
Bonarda d'Asti
Asti Spumante o Asti (1) ++; (2) +
Moscato d'Asti (1) ++; (2) +

LOMBARDIA: VALTELLINA:

Laboratorio di Chimica Agraria e Stazione Agraria Sperimentale dell'Università di Milano:

Valtellina (2)
Grumello (1)
Inferno (1)
Sassella (1)
Valgella (2)

---

1) Soweit diese Weine für den schweizerischen Weinimport eine ausschlaggebende Rolle spielen, haben wir die Klasse angeführt, in welche sie eingeordnet sind.
(1) = Weine I. Klasse
(2) = Weine II. Klasse
(3) = Weine III. Klasse
++ = Vino tipico
+ = Wein mit Ursprungsbezeichnung

Laboratorio Provinciale di Igiene e Profilassi. Reparto chimico Brescia:

Vini del Garda
Lugana

LIGURIA:

Ufficio Enologico di Genova:

Cinque Terre
Coronata
Polcevera
Vermentino ligure
Dolce Acqua

Venezia TRIDENTINA:

Stazione Agraria Sperimentale di S. Michele all'Adige:

Cadaro-Appiano
Lago di Caldaro
Santa Maddalena (1)
Terlano (2)
Meranese di Collina
Termeno aromatico (2) +
Lagarino rosato (1); (2) +
Marzemino (2) +
Teroldego (2) +
Val d'Adige
Moscato atesino
Merlot tridentino

Venezia ENGANEA:

Stazione Sperimentale di Viticoltura ed Enologia di Conegliano.
Laboratorio Chimico Provinciale di Igiene e Profilassi di Verona:

Soave (2)
Bandolino (2)
Valpolicella (2)
Lugana
Prosecco di Conegliano
Giganego di Gambellara
Colli Euganei
Colli Trerigiani
Valpantena
Recioto Veronese

EMILIA:

Stazione Agraria Sperimentale di Modena - Laboratorio di Chimica Agraria di Forlì - Laboratorio Governativo di Chimica Agraria presso l'Istituto Tecnico "A. Zanella" di Reggio-Emilia:

Lambrusco di Sorbara (2) +
Albana di Romagna
Sangiovese di Romagna

MARCHE:

Laboratorio dell'Istituto Tecnico Agrario di Ascoli Piceno:

Verdicchio di Jesi (3)
Rosso Piceno (3)

TOSCANA:

Cantina Sperimentale di Arezzo - Laboratorio di Chimica Agraria annesso all'Istituto Tecnico di Firenze - Laboratorio Chimico Agrario di Siena:

Chianti (tutti i tipi) (1) ++; (2)
Brolio
Vin Nobile di Montepulciano
Vernaccia di San Gemignano
Montecarlo bianco e rosso
Bianco dell'Elba
Brunello di Montalcino
Vin Santo Toscano (Süsswein)
Moscatello di Montalcino
Aleatico di Porto Ferraio

UMBRIA:

Istituto di Chimica Agraria e Industria Agraria dell'Università di Perugia:

Orvieto (2)

LAZIO:

Stazione Chimica Agraria Sperimentale di Roma:

Vini dei Castelli Romani (2)
Colli Albania (1) ++
Colli Sanuvini (1) ++
Colonna (1) ++
Frascati (1) ++
Marino (1) ++
Monte Compatri (1) ++
Velletri (1) ++
Est-est-est di Montefiascone
Cesanese di Piglio
Moscato di Terracina (Süsswein)
Molrosia del Lazio (Süsswein)
Aleatico viterbese (Süsswein)

ABRUZZI:

Stazione Chimica Agraria Sperimentale di Roma-Cantina Sperimentale di Barletta - Laboratorio dell'Istituto Tecnico Agrario di Ascoli Piceno:

Trebbiano degli Abruzzi
Montepulciano degli Abruzzi (2)
Cerasnolo degli Abruzzi

CAMPANIA:

Laboratorio di Chimica Agraria dell'Università di Napoli-Portici. Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Avellino:

Capri (1)
Lacrima Christi del Vesuvio (1) +
Gragnano
Falerno (1)
Greco del Turo
Fiano di Avellino
Ravello
Vesuvio (2)
Conca
Taurosi
Solopoea

PUGLIA E LUCANIA:

Cantina Sperimentale di Barletta:

San Severo (1) ++
Torre Giulia di Cerignola
Santo Stefano di Cerignola
Aleatico di Puglia (Süsswein)
Moscato del Salento (Süsswein)
Castell'Acquaro
Primitivo del Tarantino
Moscato di Trani (Süsswein)
Malvasia di Brindisi (Süsswein)
Primitivo di Manduria
Castello del Monte (2)
Martina franca
Locorotondo (2)
Squinzano (2)
Barletta (2)
Aglianico del Vulture
Malvasia del Vulture
Moscato del Vulture
San Severo (bianco, rosso) (2)

CALABRIA:

Laboratorio Chimico Agrario dell'Università di Napoli-Portici. Istituto Tecnico Agrario specializzato per la Viticoltura e l'Enologia di Avellino:

Savuto
Ciro di Calabria (2)
Greco di Gerace
Lagrima di Castrovillari
Moscato di Cosenza (Süsswein)

SICILIA:

Laboratorio di Chimica Agraria annesso al rivaio di viti americane di Palermo:

Corvo di Casteldaccia (1)
Zucco secco
Moscato Lo Zucco (Süsswein)

Istituto Tecnico Agrario Specializzato per la Viticultura ed Enologia - Marsala:

Marsala (alle Sorten) (Süsswein)
Bianco di Alcamo
Moscato di Pantelleria (Süsswein)

Ufficio di Enologia - Riposto:

Etna
Moscato di Noto (Süsswein)
Moscato di Siracusa (Süsswein)
Frappato di Vittoria (Süsswein)
Eloro

Cantina Sperimentale di Milazzo:

Faro
Mamertino
Malvasia di Lipari (Süsswein)

SARDEGNA:

Istituto Tecnico Agrario di Cagliari:

Giro di Sardegna (Süsswein) (3)
Monica di Sardegna (Süsswein)
Nasco (Süsswein)
Moscato di Campidano (Süsswein)
Oliena
Moscato di Tempio (Süsswein)
Malvasia di Bosa (Süsswein)
Vernaccia (Süsswein)
Nuragus
Vermentino di Gallura

(Trattati e convenzioni). (Protocollo sulle riunioni del comitato misto italo-tedesco per le questioni interessanti il traffico dei vini, tenutesi a Firenze ed a Roma dal giorno 9 al 20 marzo 1952).

Um einen bessern Ueberblick über die Weinproduktionsgebiete Italiens zu gewinnen, ist es angezeigt, die Ursprungsgebiete der in der vorstehenden Aufzählung erwähnten Weinsorten auch kartographisch zu veranschaulichen.

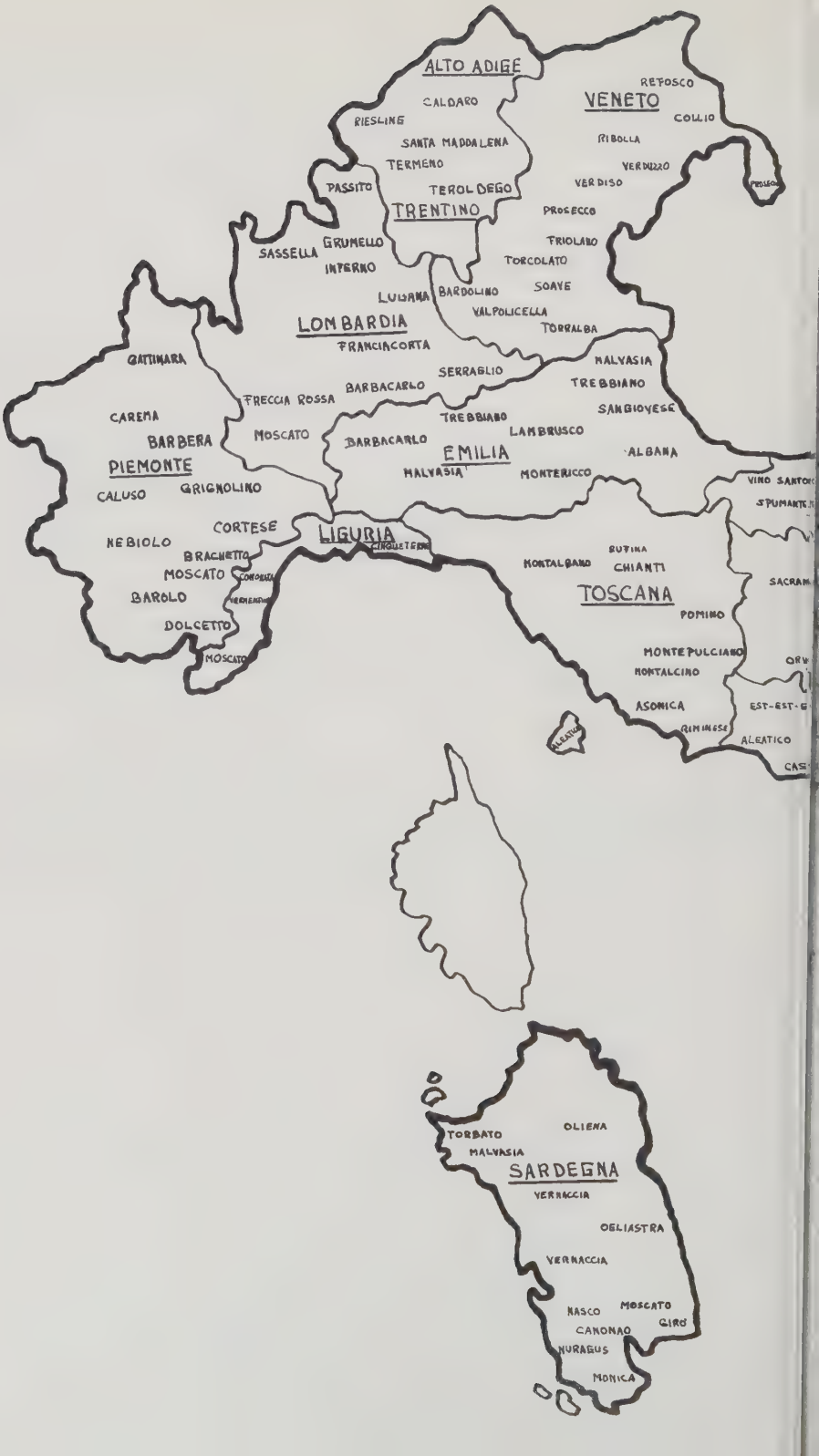
ALTO ADIGE
CALDARO
RIESLING
SANTA MADDALENA
TERMENO
PASSITO
TEROLDEGO
TRENTINO
SASSELLA
GRUMELLO
INFERNO
LUGANA
BARDOLINO
SOAVE
VALPOLICELLA
TORRALBA
LOMBARDIA
FRANCIACORTA
GATTINARA
SERRAGLIO
BARBACARLO
FRECCIA ROSSA
CAREMA
BARBERA
MOSCATO
PIEMONTE
CALUSO
GRIGNOLINO
CORTESE
NEBIOLO
BRACHETTO
MOSCATO
BAROLO
DOLCETTO
MOSCATO
LIGURIA
CINQUE TERRE
TREBBIANO
LAMBRUSCO
EMILIA
MALVASIA
MONTERICCO
ALBANA
SANGIOVESE
MALVASIA
TREBBIANO
VENETO
REFOSCO
COLLIO
RIBOLLA
VERDUZZO
VERDISO
PROSECCO
TRIOLARO
TORCOLATO
SOAVE
VINO SANTO
MONTALBANO
ROTINA
CHIANTI
TOSCANA
POMINO
MONTEPULCIANO
MONTALCINO
ASONICA
ALEATICO
SARDEGNA
TORBATO
OLIENA
MALVASIA
VERNACCIA
OLIASTRA
VERNACCIA
NASCO
MOSCATO
CANONAO
GIRO
NURAGUS
MONICA

DIE WEINE ITALIENS

3. DER IMPORT ITALIENISCHER WEINE VOM STANDPUNKT DER LEBENSMITTELPOLIZEI AUS BETRACHTET

a. Gesetzliche Grundlagen

Art. 338, Abs. 4, der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936, abgeändert und ergänzt am 30 Juni 1950, bestimmt, dass das eidg. Departement des Innern nach Anhörung von Sachverständigen eine möglichst vollständige Liste über die Bezeichnung der Fremdweine der Klassen I, II und III aufstellt. Diese Klassen sind in Absatz 3 des gleichen Artikels begrifflich umschrieben. Das eidg. Departement des Innern hat es als zweckmässig erachtet, der erwähnten Liste der Fremdwein-Bezeichnung die Grundsätze vorauszuschicken, die ganz allgemein in lebensmittelpolizeilicher Beziehung für den Wein - sei er schweizerischer oder ausländischer Herkunft - gelten. Die Regelung, die durch Art. 338 für die Bezeichnung der Fremdweine getroffen worden ist, bildet dabei nur einen ersten Schritt auf dem Wege der Verwirklichung des Reinlichkeitsprinzips in der schweizerischen Weinwirtschaft ganz allgemein Bereits sind Bestrebungen im Gange, auch eine Klasseneinteilung für schweizerische Weine zu schaffen und eine entsprechende Liste herauszugeben, was allerdings - abgesehen von einer Ergänzung der Lebensmittelverordnung - bei den verschieden gearteten Interessen innerhalb der schweizerischen Weinproduktion keine leichte Aufgabe sein wird. Und doch ist zu hoffen, dass auch dieses Postulat, das sich sowohl die eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelpolizeibehörden, als auch Fachleute der Weinproduktion und der Weinverteilung gesetzt haben, in baldiger Zukunft sich verwirklichen lässt. Denn wenn man schon eine Klasseneinteilung für Fremdweine vornimmt, rechtfertigt sich ebenfalls eine solche für die Schweizerweine. Schliesslich geht es ja darum, den Weinkonsumenten vor Täuschung und preislicher Ueberforderung zu schützen.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung der Weine sind zusammengefasst im Abschnitt XXVIII der eidg. Lebensmittelverordnung (Art. 331 bis 368). [1]

In Art. 331 der genannten Verordnung (LV) werden vorerst die Begriffe des Traubenmostes, Traubensaftes und Sausers festgelegt. Von diesen drei Kategorien spielt, was die Beziehung der Schweiz mit Italien betrifft, nur der Sauser eine praktische Rolle. Seit Jahrzehnten ist es für den Weinhandel und das schweizerische Gastgewerbe zur Selbstverständlichkeit geworden, den Markt nicht nur mit schweizerischem, sondern auch mit Sauser aus dem Tirol (Alto Adige) zu beliefern. Die Hauptgründe für diese Entwicklung liegen darin, dass es sich

---

1) Liste der Fremdweine herausgegeben vom Eidg. Departement des Innern, gem. Art. 338, Abs. 4, LV, 2. Okt. 1950, I. Ausgabe, Seite 3.

beim Tirolersauser fast ausschliesslich um Erzeugnisse aus blauen Trauben handelt (im Gegensatz zum schweizerischen Sauser, vor allem aus weissen Trauben) und dass der Tiroler Sauser für die Konsumenten günstiger zu stehen kommt. Das Hauptabsatzgebiet für Tirolersauser liegt in der Zentralschweiz und der Ostschweiz, wobei allerdings nicht ausser acht gelassen werden darf, dass auch der ostschweizerische Weinbau roten Sauser auf den Markt bringt.

Art. 334 LV umschreibt den Begriff des Weins. Es scheint zweckmässig zu sein, diesen wichtigen Artikel festzuhalten. Er lautet:

"1 Wein ist das aus Traubenmost, Traubensaft oder Sauser (Art. 331) kurz nach dem Abpressen durch alkoholische Gärung gewonnene Erzeugnis.

2 Roter Wein ist Wein aus blauen Trauben, deren Saft erst nach teilweiser oder vollständiger Vergärung abgepresst worden ist.

3 Weisser Wein ist Wein aus weissen Trauben oder aus vollständig süss gekelterten blauen oder roten Trauben.

4 Süssabdruck (Süssdruck) ist ein hellroter Wein, der aus blauen Trauben hergestellt worden ist und nicht oder nur kurze Zeit an den Trestern gegoren hat.

4bis Als "Schiller" oder als "Schillerwein" darf nur ein Wein bezeichnet werden, welcher durch gemeinsames Keltern eines Gemisches von blauen und weissen Trauben aus gemischtem Satz erhalten wurde. Das rote Gewächs muss dabei überwiegen.

5 Wein aus Trauben von amerikanischen Rebsorten oder von deren Kreuzungen ist als "Hybridenwein" oder als "Americano" zu bezeichnen, wobei Abkürzungen dieser Bezeichnung verboten sind. (Art. 339).

Hybridenwein unterliegt besonderen Vorschriften. Er kann nicht ohne weiteres mit Weinen aus europäischen Rebsorten gemischt werden. (Art. 339)."

Mit diesen Begriffsbestimmungen hat der Gesetzgeber eine deutliche Auseinanderhaltung der verschiedenen Weinkategorien auf Grund der Reberzeugnisse sowie der verschiedenartigen Weinzubereitung festzuhalten versucht.

Bei richtiger Anwendung des Art. 334 LV sollte diese lebensmittelpolizeiliche Vorschrift genügen. Nun ist aber der Wein als Erzeugnis der Rebe, die in den verschiedensten Arten und Unterarten gezogen wird, als Getränk wie kein anderes Bodenprodukt geeignet, unlautern Elementen aus rein egoistischen Interessen zu missbräuchlichen Manipulationen zu dienen.

Durch Begriffsbestimmungen allein kann diesen Missbräuchen nicht abgeholfen werden. Auch die strafrechtlichen Bestimmungen des eidg. Lebensmittelgesetzes und des schweizerischen Strafgesetzbuches vermögen nicht immer eine durchgreifende

Wirkung gegen unehrliche Machenschaften auszuüben. So ist es verständlich, dass der seriöse Weinhandel einen zusätzlichen Weg suchte, und dieser wurde gefunden einmal durch die Bewilligungspflicht für den Weinhandel, insbesondere aber durch die Einführung der obligatorischen Buch- und Kellerkontrolle, welcher alle Weinproduzenten, Weinübernehmer und Weinverkäufer unterstehen.

Die Tätigkeit der zu diesem Zwecke durch den Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1944 geschaffenen eidg. Weinhandelskommission beschränkt sich aus einleuchtenden Gründen nur auf die Kontrolle in der Schweiz. Sie gibt aber doch die Möglichkeit, auch Missbräuche im Inverkehrbringen ausländischer Weine in unserem Lande aufzudecken und zu beseitigen. Auch bezüglich italienischer Weine sind schon zahlreiche Fälle unzulässiger Machenschaften festgestellt und mit Erfolg bekämpft worden. Erfreulich ist, dass sowohl die italienischen Behörden wie auch die italienischen Weinwirtschaftsverbände den schweizerischen Organen jede wünschenswerte Mithilfe im Kampfe gegen unsaubere Elemente anbieten und auch praktisch leisten.

b. Verschnittmöglichkeiten

Sowohl in den schweizerischen wie in den ausländischen Rebbaugebieten ist die Qualität des Traubenmostes und damit auch des aus ihm gewonnenen Weins grossen naturbedingten Schwankungen unterworfen. Um in Erntejahren, die aus klimatischen Gründen keinen qualitativ befriedigenden Wein hervorzubringen vermögen - er kann beispielsweise zu viel oder zu wenig Säure, zu viel oder zu wenig Alkohol aufweisen -, sieht Art. 335 LV die Möglichkeit des Verschnittes eines qualitativ kleinen Weins mit einem zweckentsprechenden anderen vor, wobei allerdings strikte Richtlinien einzuhalten sind. Denn was unter lit. a in bezug auf Missbräuche gesagt worden ist, gilt in vermehrtem Masse auch hinsichtlich der missbräuchlichen Anwendung der Verschnittbestimmungen.

Als oberster Grundsatz gilt nach Art. 335 LV, dass ein Verschnitt nur zum Zwecke der Qualitätsverbesserung erfolgen darf, nicht aber zur Verbilligung oder zur Mengenvermehrung eines Weines.

Was stellt man sich nun aber unter einer solchen Qualitätsverbesserung eigentlich vor? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, wenn man die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt. Mit der Aufstellung des Begriffes "Qualitätsverbesserung" in der eidg. Lebensmittelverordnung ist es nicht getan. Es ist vielmehr so, dass gerade dieser Begriff denjenigen, die in unlauterer Absicht Verschnitte vornehmen, die Rückendeckung gibt. Die eidg. Lebensmittelgesetzgebung hat nur die Aufgabe zu erfüllen, den Konsumenten vor Täuschung und Uebervorteilung zu schützen; sie darf aber als Polizeigesetz nicht dazu dienen, auf dem Umwege über

lebensmittelpolizeiliche Massnahmen bestimmte wirtschaftspolitische Bestrebungen zu fördern. Klar ist, dass jeder Weinabgeber, der einen Verschnitt vorgenommen hat, sich in Beanstandungsfällen immer darauf berufen wird, es habe sich um einen Verbesserungsverschnitt gehandelt. Anderseits darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass es für die lebensmittelpolizeilichen Organe bei der Vielgestaltigkeit der Weine ausserordentlich schwer ist, den Begriff des Verbesserungsverschnittes näher zu interpretieren. Zur Abklärung der Einzelfälle bleibt nichts anderes als eine minutiöse Behandlung derselben auf Grund der obligatorischen Buch- und Kellerkontrolle übrig. Die Verschnittbestimmungen der eidg. Lebensmittelverordnung sind theoretisch klar. Aber abgesehen von den soeben geäusserten Bedenken über den Begriff des Verbesserungsverschnittes stellt sich die weitere Frage: Wer garantiert dafür, dass in der Schweiz unzulässige Verschnitte nicht bereits im Ausland vorgenommen worden sind? Es ist bekannt, dass beispielsweise die französischen Weinexporteure es sich bei der Lieferung nach der Schweiz zur Regel gemacht haben, den Wein so zurechtzumachen, dass er dem "goût suisse" entspricht. Auch für den Wein aus Italien gilt dasselbe, nur ist dann "il gusto svizzero" die Richtlinie für den Weinexport nach der Schweiz. Man versucht eben, den Wein dem schweizerischen Konsumenten mundgerecht zu machen. Gegen dieses System aufzukommen, ist für die schweizerischen Lebensmittelpolizeibehörden nicht leicht, indem es auf Grund chemischer und degustativer Methoden selten möglich ist, einen im Ausland vorgenommenen geschickten Weinverschnitt aufzudecken. Ausgesprochene Kenner und Kaufleute des italienischen Weinexporthandels versichern immerhin, dass sich die überwiegende Mehrheit der mit der Schweiz in Geschäftsbeziehung stehenden italienischen Weinfirmen an diese Vorschriften unseres Staates halten. Die Schweiz hat keine rechtliche Handhabe, in einem andern Staate eine Kontrolle über nach unserer Gesetzgebung unzulässige, im Herkunftsland vorgenommene Verschnitte auszuüben. Die Frage, ob ein Wein bereits im Herkunftsland in nicht zulässiger Weise "verbessert" worden ist, kann durch unsere staatlichen Organe erst beurteilt werden, wenn die Ware die schweizerische Grenze überschritten hat und den Zollorganen zur Verzollung und zur Freigabe für die Weiterleitung auf den einheimischen Markt unterbreitet worden ist. Dass es für die Zollbehörden unmöglich ist, im Einzelfalle festzustellen, ob ein Wein in seinem Naturzustande an die Grenze gelangt, oder ob er bereits im Auslande "zurechtgemacht" worden ist, leuchtet ohne weiteres ein. Denn keine Importware ist wahrscheinlich schwieriger auf ihre Echtheit und Reinheit zu prüfen, als eben der Wein. Der Wein ist und bleibt ein Naturerzeugnis, das die verschiedensten Wandlungen in seiner Zusammensetzung erfahren kann. Wohl haben die Organe der Lebensmittelpolizei alle Anstrengungen gemacht, um einen Wein fachgemäss zu überprüfen. Diese Bemühungen sind auch nicht umsonst geblieben. So ist es heute ohne weiteres möglich, den Zusatz von Kunstwein zu

einem Naturwein festzustellen. Dagegen ist es für die mit der Lebensmittelkontrolle beauftragten Beamten ausserordentlich schwer, auch einen im Ausland vorgenommenen Verschnitt zu ermitteln. Bis heute ist noch kein Mittel gefunden worden, um solchen im Ausland getätigten Verschnitten auf die Spur zu kommen. Das liegt in der Natur des Weines selbst. Eichenholz und Buchenholz kann der Zollabfertigungsbeamte ohne weiteres unterscheiden. Ob aber ein beispielsweise als Chianti eingeführter Wein, bereits im Produktionsgebiet des Chianti eine "Auffrischung" erfahren hat, kann der Abfertigungsbeamte an der Grenze nicht beurteilen. Für den Zollbeamten, wie auch für den Lebensmittelchemiker, ist es schwer, festzustellen, ob ein in der Schweiz eingeführter Wein bereits im Ausland eine Behandlung erfahren hat. Ausgenommen sind Fälle der Beimischung von Kunstwein, dessen Vorhandensein - wie gesagt - lebensmittelchemisch festgestellt werden kann.

Art. 335 der eidg. Lebensmittelverordnung, der die Verschnittfrage regelt, hat daher trotz der aufgestellten grundsätzlichen Bestimmungen in der Praxis oft eine problematische Wirksamkeit. Die Schweiz hat das Recht, den Verschnitt fremder Weine so zu ordnen, wie sie es für sich nach önologischen und technischen Gründen als zweckmässig erachtet. Sie hat diese Regelung zweifellos nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Im zwischenstaatlichen Verkehr der Schweiz mit dem Auslande und insbesondere mit Italien ist formell erklärt worden, man werde sich bei der Weinausfuhr an die in unserem Lande getroffene Regelung halten. Diese von Italien und auch von allen übrigen Weinexportstaaten an die Schweiz abgegebene Zusicherung darf zweifellos als vertrauenswürdig angesehen werden. Was geschieht aber, wenn der ausländische Weinexporteur einen im Rahmen unserer Gesetzgebung zulässigen Verschnitt schon vorgenommen hat und der schweizerische Importeur mit demselben Wein einen nochmaligen, der eidg. Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Verschnitt vornehmen will? Eine Beantwortung dieser Frage wird nicht leicht sein. Da es im lebensmittelchemischen Verfahren Schwierigkeiten bereitet, einen übermässigen Verschnitt von Fremdwein festzustellen, sieht Art. 364 der eidg. Lebensmittelverordnung vor, dass bei Begutachtung von Wein jeder Art auch auf das Aussehen, den Geruch und den Geschmack (Degustation durch Kenner der betreffenden Getränke) Rücksicht zu nehmen sei. Dass das Prüfungsergebnis der Weine durch Degustatoren nie ein absolut objektives sein kann, ist klar. Denn die Prüfung durch Degustatoren ist eine subjektive Untersuchungsmethode und birgt (natürlich ungewollt) die verschiedensten Fehlerquellen in sich.

Bei dieser Sachlage blieb nichts anderes übrig, als einen Weg zu suchen, auf Grund dessen Uebertretungen der Verschnittbestimmungen festgestellt werden können. Einen solchen Weg hat man nun im Einvernehmen mit dem eidg. Gesundheitsamt

und mit den lebensmittelpolizeilichen Organen der Kantone gefunden. Seine Verwirklichung dient der Bundesratsbeschluss über die Ausübung des Handels mit Wein vom 12. Juli 1944. Dieser Beschluss hat die Bewilligungspflicht für alle natürlichen und juristischen Personen, die mit Wein handeln, eingeführt. Von besonderer Bedeutung ist aber der Umstand, dass mit dieser Bewilligungspflicht auch die obligatorische Buch- und Kellerkontrolle eingeführt wurde. Dadurch haben die ausführenden Organe der Weinhandelskommission nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, periodisch die gesamten Vorgänge in einem weinwirtschaftlichen Betrieb zu überprüfen. Dem Bewilligungsinhaber obliegt gemäss Art. 7 des genannten Bundesratsbeschlusses die Pflicht, über seinen gesamten Verkehr mit Wein auf vorgeschriebenem Formular Buch zu führen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, auf dem Wege über die Buch- und Kellerkontrolle allfällige in unzulässiger Weise vorgenommene Weinverschnitte festzustellen. Aus den Geschäftsberichten der eidg. Weinhandelskommission ergibt sich, dass auf Grund dieser Vorschriften Verschnittvergehen nur noch in Ausnahmefällen vorkommen. Dem Erfordernis, die Verschnittbestimmungen der eidg. Lebensmittelverordnung mit den Kontrollmassnahmen der eidg. Weinhandelskommission in Einklang zu bringen, ist besonders Rechnung zu tragen.

c. Herkunfts- und Ursprungsbezeichnung

Als eigentlichen Angelpunkt zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse auf dem Gebiete der Weinwirtschaft ist Artikel 336, Abs. 1 der eidg. Lebensmittelverordnung zu betrachten. Nach diesem Artikel sind Herkunftsbezeichnungen (z.B. Staat, Kanton, Provinz und Departement), sowie Ursprungsbezeichnungen, wie beispielsweise Produktionsgegend, Produktionsort, Lage und Weingut, Traubensorte, Bereitungsart, Jahrgang, Qualitätsumschreibungen, Alkoholgrad sowie alle andern Angaben und Hinweise in wahrheitsgetreuer und jede Täuschung ausschliessender Weise zu zählen.

Das eidg. Departement des Innern empfiehlt "jede dieser Bezeichnungen einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen, um zu Begriffen zu gelangen, die jedes Missverständnis ausschliessen". [1] Diese Empfehlung ist zweifellos wertvoll; sie dürfte jedoch bei ihrer praktischen Durchsetzung in zahlreichen Fällen auf bedeutende Schwierigkeiten stossen. Wer sich mit der Bezeichnung von Fremdweinen näher befasst, der muss zur Auffassung kommen, dass es in der praktischen Abwicklung der weinwirtschaftlichen Beziehungen nicht immer leicht möglich sein wird, dem Artikel 336, Absatz 1 der Lebensmittelverordnung Nachachtung zu

1) Liste der Fremdweine, herausgegeben vom EDI, gem. Art. 338, Abs. 4, LV, I. Ausgabe, 2. Oktober 1950, Seite 5.

verschaffen. Und doch kommt dem Artikel 336 der LV grundsätzliche Bedeutung zu, indem er die beiden grossen Gruppen der Bezeichnung eines Weines nach Herkunft und nach Ursprung folgerichtig auseinander hält. Denn der Konsument eines italienischen Weines kann in der Regel nicht beurteilen, ob man ihm einen Wein mit Ursprungsbezeichnung oder einen solchen mit Herkunftsbezeichnung anbietet. Man kann dem Abnehmer eines italienischen Weines auf dem Schweizermarkt schlechterdings nicht zumuten, die Frage zu entscheiden, ob es sich um einen Wein erster, zweiter oder dritter Klasse handelt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung kann am besten durch ein Beispiel belegt werden. Der "Chianti" ist einer der besten Qualitätsweine Italiens. Er wird von den schweizerischen Konsumenten besonders geschätzt. Die Bezeichnung eines Weines als "Chianti" hat sowohl den italienischen als auch den schweizerischen Behörden seit Jahren Schwierigkeiten bereitet, indem die Bezeichnung "Chianti" in Italien und der Schweiz missbräuchlich verwendet wurde. Diese Missbräuche erfolgten zum Nachteil sowohl des Weinproduzenten im Produktionsgebiet des Chianti als auch des Konsumenten, der einen authentischen Chianti zu geniessen wähnte, während ihm ein anderer Wein aus der Toscana oder aus einem andern Gebiete Italiens als Chianti vorgesetzt wurde. Diese Missstände veranlassten das italienische Landwirtschaftsministerium, in Verbindung mit den beteiligten Produzentenverbänden das Produktionsgebiet des Chianti genau zu umschreiben. Ausserdem wurden für den authentischen Chianti die Schutzmarken "del Gallo" und "del Putto" geschaffen, durch deren Aufdruck auf den Fakturen, Etiketten usw. die Echtheit des auf den Markt gebrachten Chiantis gewährleistet wird. Das Produktionsgebiet des Chianti, wie auch die Schutzmarke "del Gallo", sind nachstehend dargestellt:

Die durch die italienischen Behörden getroffenen Massnahmen sind auch seiten der Schweiz zur Richtlinie für die Anerkennung eines unter der Ursprungsbezeichnung Chianti auf den Markt gelangenden Weines gemacht worden. Als Chianti der ersten Qualitätsklasse werden ausschliesslich die mit den obgenannten Marken "del Gallo" und "del Putto" versehenen Weine anerkannt, als Chianti der zweiten Qualitätsklasse die übrigen aus dem umschriebenen Gebiet stammenden Weine. Wenn die Verwendung der Ursprungsbezeichnung "Chianti" verschiedentlich zu Missbräuchen geführt hat, so liegt der Grund auch darin, dass der Chianti nicht in gewöhnlichen Flaschen, sondern in umflochtenen Ovalflaschen, ohne Boden und mit langem Hals, verkauft wird. Es handelt sich um die beim Konsumenten allgemein bekannten Chiantiflaschen, die Fiaschi. Durch das Abfüllen anderer Weine in diese Chiantiflaschen war es gegeben, dass unlautere Lieferanten einen wirklichen Chianti vorspiegeln und damit den Käufer täuschen konnten. Die Versuchung war um so grösser, als Chiantifalschen unter drei Liter von der Eichpflicht durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1935 befreit worden sind, wobei allerdings diese Befreiung ausschliesslich auf Chiantiwein beschränkt bleibt.

Artikel 338 hat im Zusammenhang mit dem bereits angeführten Artikel 336 die Fremdweine in Klassen eingeteilt:

1. Eine Ursprungsbezeichnung darf nur verwendet werden, wenn der betreffende Wein nachgewiesenermassen in einem genau umgrenzten önologisch bekannten Gebiet erzeugt wurde und einer in Klasse I und II umschriebenen Qualität entspricht.

2. Eine Herkunftsbezeichnung ist dann zulässig, wenn es sich um Weine handelt, die aus politisch begrenzten Gebieten, wie Staaten, Provinzen, Departementen, Kantonen, stammen. Das eidg. Departement des Innern sagt mit Recht, dass ausländische Weine mit Herkunftsbezeichnung meist von verhältnismässig grossen Ländern oder Landesteilen mit verschiedenartigen geologischen und klimatischen Bedingungen stammen, sodass diese zumeist in Qualität und Charakter stark differieren.

d. Klasseneinteilung der Fremdweine

Artikel 338 LV regelt die Klasseneinteilung der Fremdweine. Er bildet für die lebensmittelpolizeilichen Behörden und Vollzugsorgane sowie die korrekt arbeitenden weinwirtschaftlichen Kreise die Grundlage für die herauszugebende Weinliste.

Der genannte Artikel sieht vor:

1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar auf reine Fremdweine sowie Weine gemäss Art. 337, lit. g.

. Fremdweine müssen als solche bezeichnet werden, sowie ihre fremde Herkunft sich nicht schon aus ihrer Bezeichnung klar ergibt, wie "Bordeaux", "Veltliner", usw. Unter den Bezeichnungen "Montagner", "Hügelwein" und "Rosé" sind Fremdweine zu verstehen.

. Die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallenden Weine werden entsprechend ihrer Qualität und ihrer Zusammensetzung in Bezug auf Ursprung oder Herkunft in 4 Klassen eingeteilt. Die Bezeichnung, welche den Weinen im Herkunftslande gegeben wird, ist für die Klasseneinteilung massgebend, sofern sie nicht mit den schweizerischen Bestimmungen im Widerspruch steht.

Klasse I. Spitzenweine. Weine mit Ursprungsbezeichnung (Art. 336), deren Name an sich höchste Qualität bedeutet oder bei denen ausdrücklich auf eine besondere Qualität hingewiesen wird, wie z.B. "appellation contrôlée", "vino tipico" oder "classico", "Auslese", "Wachstum" usw. Solche Weine dürfen nicht verschnitten werden.

Klasse II. Qualitätsweine. Weine mit Ursprungs- oder Sortenbezeichnung ohne die besondern Qualitätshinweise gemäss Klasse I dürfen höchstens 20 % anderer Weine gleicher Farbe, die den Anforderungen der Klassen I oder II genügen, ohne Aenderung der Deklaration, enthalten.

Klasse III. Kurantweine mit Herkunftsbezeichnung, wie "Vin rouge français", "Spanischer Rotwein", "Catalogne", "Piemonteser" usw. Solche Weine dürfen höchstens 30 % anderer Weine gleicher Farbe, die den Anforderungen der Klassen I, II oder III genügen, ohne Aenderung der Deklaration, enthalten.

Klasse IV. Gewöhnliche Weine ohne Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung. Verschnitte von Weinen beliebiger Herkunft, jedoch gleicher Farbe, sind als "fremder, bzw. ausländischer Rotwein" oder "fremder, bzw. ausländischer Weisswein" zu bezeichnen.

Weiss-Rot-Verschnitte sind unmissverständlich als solche oder als "Tischwein" zu bezeichnen und dürfen nicht als "Schiller" in den Verkehr gelangen. Als Montagner, Rosé oder Hügelwein, ohne Herkunftsbezeichnung, deklarierte Weine dürfen ohne Deklaration bis zu 30 % Schweizer Weisswein enthalten. Bei "Tischwein" ist ein Verschnitt von Weisswein und Rotwein in beliebiger Art möglich. Hinweise auf eine besondere Behandlungsart sowie Angaben, die auf hohe Qualität, wie "Spezial", "supérieur", "pregiato", oder auf einen Jahrgang deuten, sind für Weine dieser Klasse verboten. Die Bezeichnung von Hybridenweinen und von deren Verschnitten ist in Art. 339 geregelt.

. Die Bezeichnung der Weine der Klassen I, II und III wird unter Beachtung der in Art. 336, Abs. ., festgelegten Grundsätze durch das eidg. Departement des

Innern in einer möglichst umfassenden Liste nach Fühlungnahme mit Sach verständigen klassenweise geordnet. Die Liste ist laufend zu ergänzen.

5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verschnittmöglichkeiten dürfen in keinem Falle die Umwandlung einer Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung in eine Gattungsbezeichnung bedingen. Angaben wie zum Beispiel "Ungarisch Burgunder", "Chile-Bordeaux" und ähnliche sind verboten.

Das eidg. Departement des Innern, welches als Oberaufsichtsbehörde der Lebensmittelpolizei dem soeben bekanntgegebenen Art. 338 der eidg. LV für Fremdweine eine grosse Bedeutung beimisst, hat es als angezeigt erachtet, eine eingehende Erläuterung zu den verschiedenen Weinklassen beizufügen. Wenn die Richtlinien der eidg. Lebensmittelpolizei sich nicht nur auf die italienischen Weine, sondern auf solche jeglichen Ursprungs und jeder Herkunft beziehen, so erscheint es uns am Platze, die heutigen Grundsätze der Beurteilung der unserem Lande zugeführten Fremdweine festzuhalten.

Klasse I. In diese Klasse dürfen nur Weine höchster Qualität eingereiht werden (Spitzenweine). Dabei handelt es sich um Weine, die als solche schon höchste Qualität darstellen oder bei deren Vertrieb ausdrücklich auf eine besondere Qualität hingewiesen wird. Für Weine der Klasse I ist die Ursprungsbezeichnung erste Voraussetzung. Ob ein Wein in die I. Klasse [1] eingereiht werden kann, hängt weitgehend von naturbedingten Voraussetzungen ab. Das Departement des Innern nennt als solche die klimatisch und geologisch besonders bevorzugte Lage, sorgfältigste Pflege des Gewächses, Verzicht auf Höchsterträge, traditionnelle Kenntnis, oftmals wissenschaftliche Erforschung der besonderen Verhältnisse, peinliche Einhaltung der Qualitätsregeln bei der Ernte des Traubengutes und Pflege des jungen Weines, einwandfreie und langdauernde Lagerung, sowie andere Massnahmen, damit "das feine Bukett und der besondere Charakter höchstwertiger und entsprechend besonders geschätzter Weine entwickelt und erhalten werden können [2]. Das eidg. Gesundheitsamt fügt in seinem Kommentar zur Weinliste von 1950 bei, dass ein Verschnitt der Weine erster Klasse, selbst wenn diese mit einem qualitativ hochstehenden Wein anderer Provenienz verschnitten würden, die naturgegebene und kunstvoll erhaltene Einheit nicht verbessert, sondern nur stören würde. Es ist deshalb einleuchtend, dass der Verschnitt

---

1) Darunter versteht man gemäss Art. 338 der eidg. LV einen Spitzenwein, welcher dem Konsumenten volle Garantie dafür bieten muss, dass er nicht nur naturrein, sondern auch in önologischer und kommerzieller Hinsicht einwandfrei ist.

2) Liste der Fremdweine, herausgegeben vom eidg. Departement des Innern, gem. Art. 338, Abs. 4, LV, 2. Oktober 1950, I. Ausgabe, Seite 10.

eines Weines der Klasse I nie der Verbesserung, sondern nur der Verbilligung dienen könnte. Daher erfolgte das absolute Verbot des Verschnittes von Wein erster Klasse.

Bei der Aufstellung einer vielgestaltigen Weinliste war es für die eidg. Behörden, insbesondere für das eidg. Gesundheitsamt, nicht leicht, in jeder Beziehung eine Lösung zu finden, die den oben dargelegten Grundgedanken entspricht. Dem Grundsatze nach werden als italienische Weine der I. Klasse die Weine betrachtet, die ein Anrecht auf die Bezeichnung "vino classico" oder "vino tipico" haben oder deren Name an sich schon höchste Qualität bedeutet. Für das Tiroler Etschland, wo die Bevölkerung noch eng mit der deutschen Sprache verbunden ist, gilt als Qualitätsmerkmal der Zusatz "Auslese". Es würde zu weit führen, hier nochmals die einzelnen Weine aufzuführen, die nach der nun getroffenen schweizerischen Regelung der Klasse I zugeteilt worden sind.

Klasse II. Bei den Weinen der Klasse II handelt es sich ebenfalls um Qualitätsweine, die unter einer Ursprungs- oder Sortenbezeichnung auf den Markt gebracht werden dürfen. Diese Weine dürfen aber die für die Weine der Klasse I vorgesehenen Qualitätsvermerke nicht tragen. Dagegen ist für die Weine der Klasse II die Verbesserung durch einen mässigen Verschnitt zulässig; dieser darf aber höchstens 20 % betragen und nur mit Weinen der Klassen I und II vorgenommen werden. Die eidg. LV bezeichnet die Weine der Klasse I ausdrücklich als Spitzenweine, die Weine der Klasse II als Qualitätsweine. Unter den Weinen der Klasse II können sich nach Auffassung von Fachleuten und der Lebensmittelpolizeiorgane unter günstigen Verhältnissen noch hervorragende Produkte befinden. Die langjährigen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass dem Wein diejenige Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, die er als quantitativ von Jahr zu Jahr schwankendes Naturprodukt erfordert. Die vielfach weiter gefassten Gebiete, die Einbeziehung auch klimatisch etwas weniger begünstigter Landstriche und ähnliche Umstände werden in der Klasse II nicht immer die gleiche Garantie für hohe Qualität bieten können wie bei den Spitzenweinen der Klasse I. Da und dort wird ein leichter Ueberschuss an Säure oder Mangel an Alkohol usw. eine gewisse Gleichgewichtsstörung mit sich bringen. Daher ist für die Weine der Klasse II die Zugabe eines anderen hochstehenden Weines bewilligt worden, wobei aber ein Zusatz von höchstens 20 % genügen muss, um einen vorhandenen önologischen Mangel in der Zusammensetzung eines Weines zu beheben. Das eidg. Departement des Innern steht auf dem Standpunkt, dass dieser Zusatz, von einem Fachmann in richtiger Art beigemischt, in der Regel den ursprünglichen Charakter des Weines nicht wesentlich zu verändern vermag.

Klasse III. Bei der Klasse III handelt es sich um Kurantweine, die unter einer Herkunftsbezeichnung, nicht aber, wie die Weine der vorstehenden Klassen,

unter einer Ursprungsbezeichnung auf den Markt gebracht werden dürfen. Die lebensmittelpolizeilichen Behörden umschreiben die Weine der Klasse III als Weine aus Gebieten, in denen aus klimatischen oder technischen Gründen keine hervorragenden Qualitäten erzeugt werden und die demzufolge je nach Jahrgang oder Lage in der einen oder andern Richtung einer Korrektur bedürfen. Demzufolge ist für diese Weine, deren Bezeichnung nur auf die Herkunft des Staates, des Landesteils oder Provinz hinweisen darf, der Zusatz eines Weines anderer Herkunft bis zu 30 % zugelassen worden. Aber auch hier dürfen für den Zusatz nur Weine einer höheren Klasse (I und II) oder der gleichen Klasse (III) verwendet werden.

Klasse IV. Die Weine dieser letzten Klasse sind Kurantweine und Verschnitte beliebiger Herkunft; sie müssen als fremder Rotwein, bzw. fremder Weisswein, Montagner, Rosé, Hügelwein oder Tischwein bezeichnet werden. Zwei Einschränkungen haben die eidg. Lebensmittelpolizeibehörden auch für die Weine der Klasse IV vorgenommen: Einmal muss es sich bei den Verschnitten um Weine gleicher Farbe handeln, d.h. dass nicht roter und weisser Wein gemischt werden darf. Sodann ist verfügt worden, dass, wenn einem solchen Wein IV. Qualität eine Herkunftsbezeichnung beigefügt wird, wie beispielsweise "italienischer Montagner", der Wein, dessen Herkunft er trägt, mindestens 60 % der Gesamtmenge ausmachen muss. Unter diesen Voraussetzungen ist es natürlich auch dem italienischen Weinexporteur möglich, einem italienischen Wein nach Verschnitt mit Weinen anderer Länder bis zu 40 % die Herkunftsbezeichnung "italienisch" beizufügen.

Nachdem die Begriffe der vier lebensmittelpolizeilichen Klassen umschrieben worden sind, ist darauf aufmerksam zu machen, dass ausser den massgeblichen Verschnittbestimmungen Art. 341 der eidg. LV auch noch die Möglichkeit vorsieht, einem eingekellerten Wein zum Ausgleich des Schwundes, zum Auffüllen der Fässer oder zur Kellerbehandlung einen zweckentsprechenden Wein in einer Menge bis höchstens 8 % zuzufügen. Es handelt sich hier um die Berücksichtigung rein önologischer Notwendigkeiten. Um einer missbräuchlichen Anwendung des achtprozentigen Zusatzes für die Kellerbehandlung zu begegnen, wird vorgesehen, dass dieses Recht nur dem ersten Einkellerer zusteht und dass dieser, wenn er davon keinen Gebrauch macht, dieses Recht durch Vermerk auf der Faktura an den Käufer abtreten kann. Sodann wird bestimmt, dass bei Anwendung des obgenannten Prozentsatzes für die Kellerbehandlung die zugelassene Verschnittweinmenge sich um den genannten Betrag vermindert. Für die Weine der Klasse I, die nicht verschnitten werden dürfen, die aber einen Ausgleich für Schwund usw. notwendig haben, beträgt somit das Maximum des Zusatzes eines anderen zweckentsprechenden Weines 8 %. Für die Weine der Klassen II und III vermindert

sich die zugelassene Verschnittquote von 20 % bzw. 30 % bei Inanspruchnahme des Zusatzes für Kellerbehandlung um den Prozentsatz dieses Zusatzes, jedoch maximal um 8 %. Das Gleiche trifft für Weine der Klasse IV zu.

Beim Erlass der neuen Weinbestimmungen waren die lebensmittelpolizeilichen Organe, in Verbindung mit den Verbänden der Weinproduktion, der Weinvermittlung und der Konsumentenschaft, mit grosser Mühe bestrebt, eine Regelung zu treffen, die dem Konsumenten einen reellen Wein verbürgt. So ist denn vornehmlich den italienischen Weinen bei der Klasseneinteilung besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Alle Vorschriften, so gut sie gemeint sind, nützen aber nichts, wenn sie praktisch nicht konsequent angewendet werden. Vor allem stellt sich die Frage, wie es mit der Respektierung der schweizerischen Bestimmungen im Ausland steht, wo die Schweiz keine Kontrollmöglichkeiten hat. Denn zweifellos besteht die Gefahr, dass in unserem Lande nicht zulässige Verschnitte im Ausland vorgenommen werden. So ist es fraglich, ob sich beispielsweise die italienischen Weinexporteure, die ihre Ware nach der Schweiz liefern, strenge an die schweizerischen Verschnittbestimmungen und an die 8 % Zusatz für Kellerbehandlung halten.

Die Einteilung eines Fremdweins in eine bestimmte Klasse übt ohne Zweifel einen grossen Einfluss auf die Preisgestaltung aus. Für die italienischen Produzenten und Exporteure von Weinen der I. und II. Klasse ist allerdings das Interesse an der Vornahme illegaler Manipulationen gering, denn diese finden in ihrem eigenen Konkurrenzkampf selbst eine Stütze an der durch die Schweiz aufgestellten Qualitätseinteilung. Schwieriger liegen die Verhältnisse bei den Weinen der Klasse III, die keine Ursprungsbezeichnung tragen dürfen. Hier sind Missbräuche eher zu befürchten, dies um so mehr, als bis heute für die Qualitätsbeurteilung eines Weines noch keine wissenschaftliche Untersuchungsmethode gefunden worden ist und weil die Degustation als "subjektives Hilfsmittel" keine Garantie für die Aufdeckung von Täuschungen geben kann. Im grossen und ganzen muss aber doch gesagt werden, dass mit den neuen lebensmittelpolizeilichen Weinvorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ein grosser Fortschritt erzielt worden ist.

4. PREISFRAGE UND PREISGESTALTUNG

Wenn Italien als Weinexportland für die Schweiz an erster Stelle steht [1], so beruht dies nicht zuletzt auch auf den internationalen Weinpreisverhältnissen. Aus der Jahresstatistik des schweizerischen Aussenhandels sind für die wichtigsten Importländer die handelsstatistischen Mittelwerte per hl der eingeführten Weine zu ersehen, wobei als Wert der Ware der Grenzwert, d.h. der Wert ohne die bei der

1) Vgl. Tabelle Seite 10.

Einfuhr schweizerischerseits erhobenen Zölle, Steuern und andern Abgaben, zu Grunde gelegt wird. Diese Mittelwerte stellen sich in den nachstehenden Jahren wie folgt [1]:

Zollposition 117 a1 [2]	1949	1950	1951
Italien	67.79	58.72	63.26
Frankreich	135.-	121.-	121.-
Algerien	89.92	74.56	62.87
Spanien	43.92	41.12	36.79
Portugal	45.33	40.87	37.14

Zollposition 117 a2 [3]	1949	1950	1951
Italien	57.-	48.08	46.41
Frankreich	194.-	121.-	114.-
Algerien	-	22.32	67.91
Spanien	-	111.-	58.21
Portugal	44.18	-	-

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Mittelwert der italienischen Weine im allgemeinen bedeutend tiefer liegt als derjenige der französischen und nicht unwesentlich unter demjenigen der algerischen. Lediglich die spanischen und portugiesischen Rotweine weisen einen Mittelwert auf, der unter demjenigen Italiens steht; nun darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass ein grosser Teil des schweizerischen Qualitätsweinimportes auf Frankreich und Italien entfällt, während es sich bei den importierten algerischen, spanischen und portugiesischen Weinen vorwiegend um kurante Weine, teilweise auch um Verschnittweine handelt.

Aus diesen Ausführungen geht deutlich hervor, dass der italienische Qualitätswein an der Schweizergrenze unverzollt billiger zu stehen kommt als insbesondere sein grosser Konkurrent, der französische Qualitätswein. Dass die angeführten Preisunterschiede für den Weinkonsumenten und damit für die Struktur des Absatzes von Fremdwein in der Schweiz von Bedeutung sind, ist leicht zu verstehen. Denn auch beim Wein als einem Genussmittel par excellence, wird die nachgefragte Menge weitgehend durch den Preis und insoweit durch die Kaufkraft des Konsumenten bestimmt.

---

1) Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz, Erster Band, herausgegeben von der Eidg. Oberzolldirektion, Bern, 1949, 1950, 1951.

2) Naturwein (Rotwein) bis und mit 13,0°.

3) Naturwein (Weisswein) bis und mit 13,0°.

5. DIE WEINEINFUHR IM GRENZVERKEHR

a. Allgemeines

Beim Grenzverkehr handelt es sich fast ausschliesslich um den land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr innerhalb der Zehnkilometer-Grenzzonen. Grundlegend für die Regelung des Grenzverkehrs ist Art. 28 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925, der folgendes bestimmt [1]:

"Für die Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs wird eine Wirtschaftszone geschaffen, deren Ausdehnung auf jeder Seite der Zollgrenze zehn Kilometer beträgt".

In Art. 4 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926 zum genannten Zollgesetz wird diese Bestimmung folgendermassen ergänzt [2]:

"Die für die Erleichterung des grenznachbarlichen Verkehrs geschaffene Wirtschaftszone beträgt zehn Kilometer diesseits und jenseits der Zollgrenze in der Luftlinie gemessen. Die Bezeichnung der Wirtschaftszonen und die Einreihung der einzelnen Ortschaften und Höfe in dieselben wird, unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Verhältnisse, von der Oberzolldirektion vorgenommen.

Allfällige weitergehende handelsvertragliche Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten bleiben ausdrücklich vorbehalten".

Diese Bestimmungen geben den Grundgedanken des Gesetzgebers wieder, für den Grenzverkehr eine Sonderregelung zu treffen. Die getroffene Lösung ist auch vom staatspolitischen Standpunkt aus als glücklich und gerecht zu beurteilen, trägt sie doch den in den Grenzgebieten bestehenden Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung.

Von besonderem Interesse ist die Frage, welche Bedeutung dem Grenzverkehr innerhalb des gesamten Warenimportes durch unsere Nachbarstaaten zukommt.

In ihrem Kommentar über den Grenzverkehr für das Jahr 1952 gibt die Oberzolldirektion folgende Erläuterung [3]:

"Der land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverkehr ist im Spezialhandel und in der Handelsbilanz nicht enthalten; darin enthalten sind hingegen der übrige zollfreie und zollbegünstigte Grenzverkehr und der übrige grenznachbarliche Verkehr".

---

1) Bundesgesetz über das Zollwesen, 1. Oktober 1925, Kommentar Blumenstein-Gassmann, Seite 17.

2) Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz, herausgegeben von der Eidg. OZD, Bern. III. Band, Seite 40 ff.

Der kommerzielle Gesamtverkehr mit unseren Nachbarstaaten belief sich im Jahre 1952 auf 41.908.781 q und 538.903 hl, im Grenzverkehr dagegen wurden 350.550 q und 6.160 hl eingeführt.

Danach entfällt auf den Grenzverkehr, gemessen an der Totalmenge der eingeführten und gewichtsmässig verzollten Ware, ein Anteil von 0,84 % und auf die Totalmenge der litermässig verzollten und eingeführten Waren ein solcher von 1,14 %.

Gemessen am Gesamtwarenimport der Schweiz macht die Einfuhr von Waren im Grenzverkehr nur rund 1 % aus.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass dieser geringe Anteil sich auf den gesamtschweizerischen Handelsverkehr bezieht und daher den stärkeren oder schwächeren lokalen Beziehungen des Grenzverkehrs keine Rechnung trägt. Die im Grenzgebiet sich befindenden Gewerbe sind zumeist auf einen engeren Absatzmarkt angewiesen als diejenigen im Innern des Landes. Demgemäss widersetzen sich erstere der Einfuhr von Konkurrenzprodukten im Grenzverkehr, da sie dadurch in ihrer Existenz bedroht werden. Der Gewerbetreibende oder Handelsmann, der innerhalb der 10-Kilometer-Grenzzone niedergelassen ist, empfindet die sich aus dem Grenzverkehr ergebende Konkurrenz bedeutend mehr als die grosse Mehrheit derjenigen Schweizerfirmen, die von den grenznachbarlichen Konkurrenzverhältnissen überhaupt nicht berührt werden.

Von den bereits erwähnten 6.160 hl Wein, die im Grenzverkehr eingeführt wurden, entfallen auf die einzelnen Nachbarstaaten folgende Quanten:

Deutschland	50 hl
Oesterreich	- hl
Frankreich	450 hl
Italien	5660 hl
Total	6160 hl

Es ergibt sich somit, dass im Grenzverkehr der Schweiz mit den Nachbarstaaten Italien an erster Stelle steht. Diese Feststellung allein schon bestätigt die Richtigkeit der Aussage, die wir weiter oben festgelegt haben.

Diese weist darauf hin, dass man den verschiedenen tatsächlichen Verhältnissen, welche in den jeweiligen Grenzgebieten vorherrschen, unbedingt Rechnung tragen muss. Wenn beispielsweise im Tessin und in unseren anderen südlichen Talschaften der Grenzverkehr mit Wein eine wirtschaftlich massgebende Rolle spielt, dann ist es nicht gerechtfertigt, diesen historisch bedingten Zustand irgendwie zu beeinträchtigen.

b. Der Grenzverkehr mit dem Veltlin

Durch die eidg. Zollgesetzgebung ist im Jahre 1925 auch die zollfreie oder zollermässigte Einfuhr von Trauben und Wein im grenznachbarlichen Verkehr geregelt worden. Damals wurde mit der Einführung des Zollstaffeltarifs für den Import von Trauben und Wein die Wein- und Traubeneinfuhr aus dem Veltlin einer Sonderregelung unterworfen. Die getroffene Regelung trägt der jahrzehntelangen wirtschaftlichen Verbindung der Schweiz und insbesondere des Kantons Graubünden mit dem Veltlin Rechnung. Auf die geschichtliche Entwicklung, die zur Loslösung des Veltlins von der Eidgenossenschaft geführt hat, soll hier nicht näher eingetreten werden. Tatsache aber ist, dass die früheren wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Graubünden und dem Veltlin weiter bestehen und gepflegt werden. Infolge dieser Verbundenheit wurde die Weineinfuhr aus dem Veltlin zollpolitisch begünstigt. Auf die Wirtschaftszonen des grenznachbarlichen Verkehrs, deren Ausdehnung auf jeder Seite der Zollgrenze 10 Kilometer beträgt, (Art. 28 des Zollgesetzes) ist bereits hingewiesen worden. Diese zollpolitischen Vergünstigungen werden noch erweitert durch die in Art. 14, Ziff. 24 des Zollgesetzes enthaltene Bestimmung, wonach von den unter Ziff. 23 genannten Eigentümern oder Nutzniessern [1] selbst oder von ihren Angestellten im Lesejahre von den in der ausländischen Wirtschaftszone gelegenen Grundstücken gewonnenen frischen oder gekelterten Trauben bis zu einer Gesamtmenge von 42 Meterzentnern Bruttogewicht oder der daraus hergestellte Wein bis zu 30 Hektoliter zollfrei eingeführt werden dürfen. Für grössere Mengen als die vorgenannten wird der Bundesrat die Zollansätze herabsetzen, soweit die Gesamteinfuhr eines Eigentümers oder Nutzniessers 1400 Meterzentner Bruttogewicht Trauben oder 1000 Hektoliter Wein nicht übersteigt. [2]

Durch Artikel 29 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz ist die vollständige oder teilweise Zollbefreiung näher umschrieben worden:

a. Für Neuwein:

aa. Bei Mengen von über dreissig Hektoliter bis und mit hundert Hektoliter ist ein Viertel des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten;

bb. bei Mengen von über hundert Hektoliter bis und mit zweihundert Hektoliter ist die Hälfte des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten;

---

1) Unter diese Ziffer fallen Eigentümer, Nutzniesser oder Pächter mit Wohnsitz in der schweizerischen Wirtschaftszone, die jedoch ein Grundstück in der ausländischen Wirtschaftszone bewirtschaften.

2) Blumenstein-Gassmann. Die schweizerische Zollgesetzgebung, (Kommentar) Seiten 11 und 17.

cc. bei Mengen von über zweihundert Hektoliter bis und mit tausend Hektoliter sind drei Viertel des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten.

b. Für Trauben:

aa. Bei Mengen von über zweiundvierzig Meterzentner bis und mit hundertvierzig Meterzentner ist ein Achtel des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten;

bb. bei Mengen von über hundertvierzig Meterzentner bis und mit zweihundertachzig Meterzentner ist ein Viertel des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten;

cc. bei Mengen von über zweihundertachzig Meterzentner bis und mit vierzehnhundert Meterzentner sind drei Achtel des tarifmässigen Ansatzes zu entrichten.

c. Dagegen ist bei Mengen von über vierzehnhundert Meterzentner Trauben oder für den daraus hergestellten neuen Wein von über tausend Hektoliter der tarifmässige Ansatz zu entrichten [1].

Praktisch ist dieser Zollstaffeltarif nur für den wirtschaftlichen Verkehr zwischen der Schweiz und dem Veltlin von Bedeutung. Da er sowohl für die Weinproduzenten im Veltlin, als auch für die Weinbezüger in der Schweiz eine grosse Rolle spielt, erscheint es angezeigt, einige grundsätzliche Betrachtungen über die Beweggründe, die zum Zollstaffeltarif für die Einfuhr von Trauben und Wein geführt haben, anzustellen.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom Jahre 1902 wird auf die Auswirkungen des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 hingewiesen und betont, "es sei einleuchtend, dass von der gewährten Zollerleichterung im landwirtschaftlichen Grenzverkehr in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht werde, so namentlich für Weine aus der Grenzzone des Veltlins und für solche aus der savoyschen Zone [2].

Mit dieser Erklärung hat der Bundesrat im Jahre 1902 eine einwandfreie Interpretation des Begriffes "Grenzverkehr" gegeben. Er regte damals eine Gesetzesnovelle an, gemäss welcher die Erleichterungen des Grenzverkehrs nur solchen Bewohnern der Schweiz hätte eingeräumt werden sollen, deren ständiges Domizil sich im anstossenden schweizerischen Grenzgebiet befindet, wobei die Entfernung dieses Domizils von der politischen Grenze höchstens 10 Km hätte betragen

1) Vgl. Blumenstein und Gassmann, a.a.O. Seiten 97/98.
2) Bundesblatt I. Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1902, Seite 488 f.

dürfen. Im obenerwähnten Bericht wies der Bundesrat neuerdings auf Missbräuche hin, die sich in Bezug auf die zollfreie Einfuhr von neuem Wein aus der Grenzzone eingestellt hatten. Ausdrücklich wurde betont, dass die Zahl der Gesuche um zollfreie Weineinfuhr aus dem Veltlin innerhalb der letzten 15 Jahre mehr als eine Verdoppelung erfahren habe. Dies bestätige die von den Zollorganen gemachten Feststellungen, dass einzelne "geschäftstüchtige" Leute die durch das Zollgesetz von 1893 gewährten Zollbefreiungen und Zollerleichterungen zu missbrauchen versuchten. Der Bundesrat führt im genannten Bericht weiter aus, dass sich vor der Jahrhundertwende fast ausschliesslich Eigentümer von veltlinischen Rebbesitzungen um die Zollbefreiung beworben hätten und, dass der dritte Teil der Gesuche von Pächtern herrühre, welche in der Mehrzahl im Kanton Graubünden niedergelassene Italiener seien, wobei nicht ausgeschlossen sei, dass es sich um bloss fingierte Pachtverträge handeln könnte [1].

Am 15. März 1904 wurde, zweifellos auf Grund der schlechten Erfahrungen, die mit den Bestimmungen des Zollgesetzes über den landwirtschaftlichen Grenzverkehr gemacht wurden, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz abgeändert. Neuer Obst- und Traubenwein dürfte nun nicht mehr zu den rohen Bodenerzeugnissen gezählt werden.

Gegen diese Bestimmungen erhoben die Vertreter der im Kanton Genf niedergelassenen interessierten Kreise Einsprache. Sie stellten das Begehren, auch fernerhin die zollfreie Zulassung des in der ausländischen Grenzzone durch Bewohner der Schweiz produzierten Weins zu gestatten. Der Bundesrat hat in der Folge das Zolldepartement auf weiteres ermächtigt, versuchsweise die zollfreie Einfuhr neuer Obst- und Traubenweine, die von innerhalb der Grenzzone von 10 Km gelegenen ausländischen Grundstücken stammen, unter der Bedingung zollfrei zuzulassen, dass diese Produkte von schweizerischen Besitzern oder Nutzniessern - mit Ausnahme der Pächter - selbst oder auf eigene Rechnung durch Drittpersonen gewonnen werden. Zwar vertrat der Bundesrat den Standpunkt, dass der Beschluss vom 1. Juli 1904 nur als eine vorübergehende Lösung zu betrachten sei, indem eine grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage über kurz oder lang getroffen werden müsse. Eine genaue Umschreibung des Begriffes "Grenzverkehr" werde unerlässlich sein. In Bezug auf die veltlinische Grenzzone vertrat der Bundesrat im Geschäftsbericht des Jahres 1904 die Auffassung, die zollfreie Einfuhr von in der veltlinischen Grenzzone gewonnenem Wein via Gotthardbahn verstosse gegen den Begriff "Grenzverkehr", sofern dieser Wein direkt nach dem Innern des Landes in den Handel gebracht werde [2].

1) Bundesblatt I. Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1903, Seite 605.
2) Bundesblatt I. Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1904, Seite 869.

Während unter dem Zollgesetz von 1893 die Missbräuche im Grenzverkehr vorwiegend darauf zurückzuführen waren, dass jeder irgendwo in der Schweiz niedergelassene Eigentümer von Rebbergen im ausländischen Zonengebiet Anspruch auf die Zollbefreiung erheben konnte, wurde bei der Revision der Zollgesetzgebung im Jahre 1924 auf Missbräuche hingewiesen, die sich seither entwickelt hatten [1].

Das Zollgesetz vom 27. August 1851, wie auch die Vollziehungsverordnung vom 30. November 1857, stellten als Grundsatz für die Zollbefreiung der rohen Bodenerzeugnisse die Selbstbebauung der in der nachbarlichen Wirtschaftszone gelegenen Bodenparzellen auf. Dieser an sich gerechtfertigte Grundsatz wurde aber nicht befolgt. Denn schon in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881 wurde die Zollbefreiung im landwirtschaftlichen Grenzverkehr auf diejenigen Eigentümer, Nutzniesser und Pächter ausgedehnt, welche die in der ausländischen Grenzzone gelegenen Grundstücke nicht selbst bebauten, sondern auf ihre Rechnung durch Bedienstete bebauen liessen. Das Zollgesetz 1893 und die Vollziehungsverordnung 1895 gingen noch einen Schritt weiter, indem sie das Bebauenlassen der Grundstücke nicht nur durch Bedienstete, sondern durch Drittpersonen überhaupt als statthaft erklärten.

Mit dieser Ausdehnung des Begriffes "Grenzverkehr" haben die damaligen eidg. Behörden zweifellos die Grundlage für die seither auftretenden Missbräuche geschaffen. Der Grenzverkehr wurde schon damals von einzelnen Firmen zur Erlangung von Preis- und Konkurrenzvorteilen gegenüber jenen Weinimporteuren, die keine Rebberge im abgegrenzten Grenzgebiet besitzen, benützt. Die erwähnte Erleichterung ist tatsächlich kaum zu verstehen, denn schliesslich handelte es sich bei der Regelung des Grenzverkehrs nicht darum, Sonderinteressen bestimmter Weinimporteure zu berücksichtigen.

Wenn der Bundesrat in seiner Botschaft vom 4. Januar 1924 wörtlich sagte: "Die Lage änderte sich jedoch von Grund aus, als die zugunsten der einheimischen weinbautreibenden Grenzbevölkerung eingeräumten Erleichterungen zum Zwecke der Einsparung der erhöhten Weinzölle und Monopolgebühren gewerbsmässig ausgebeutet wurden", dann zeigt dies eindeutig, zu was in der Folge der Grenzverkehr gemacht worden ist. Er wurde in einer Weise missbraucht, die der Gesetzgeber nicht gewollt hatte.

Noch deutlicher drückte sich der Bundesrat in der obgenannten Botschaft aus, als er erklärte, die gesammelten Erfahrungen hätten ihn in der Ueberzeugung bestärkt, dass die Gesetzesrevision eine Lösung herbeiführen müsse, welche

---

1) Bundesblatt I. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung 1924, Seiten 30 und 31.

den allgemeinen Landesinteressen entspreche, auch wenn Privatinteressen hintangesetzt werden müssten. Die auf Grund des Zollgesetzes von 1893 erfolgte Erhöhung des Zolles auf Naturwein und auf frische Trauben förderte naturgemäss das Bestreben einzelner Firmen, in der ausländischen Grenzzone möglichst viele Weinberge zu erwerben oder zu pachten, um den Weinzoll und die Monopolgebühr ganz oder teilweise einzusparen und damit die Konkurrenzfähigkeit auf dem Schweizermarkt zu erhöhen." Nicht das natürliche Bestreben des Weinbauern, sein Tätigkeitsgebiet zu erweitern, sondern Spekulationszwecke waren für den Erwerb und die Pachtung der Grundstücke in der ausländischen Grenzzone ausschlaggebend geworden. Denn gerade die Besitzer, Nutzniesser und Pächter der grösseren Weinberge pflegten ihre Güter nicht selbst, sondern liessen sie durch in der ausländischen Grenzzone wohnende Leute bebauen, um dadurch neben der Einsparung der Zoll- und Monopolgebühren auch noch von den niedrigeren ausländischen Arbeitslöhnen zu profitieren. 1)

Damit hatte auch der Bundesrat auf die im Grenzverkehr aufgetretenen Missbräuche hingewiesen und betont, es müssten energische Massnahmen getroffen werden, "um dem nachbarlichen landwirtschaftlichen Grenzverkehr wieder seinen ursprünglichen Charakter zu verleihen". 2)

Eine Zusammenstellung der im landwirtschaftlichen Verkehr mit dem Veltlin auf den Produkten der Weinrebe erzielten Einsparungen an Zoll- und Monopolgebühren ergibt für die Jahre 1919 bis 1922 folgende Beträge:

	Zollbetrag (Fr.)	Monopolbetrag (Fr.)
1919	65.725	19.610
1920	68.235	22.690
1921	126.000	17.510
1922	161.000	23.535

Daraus ist zu entnehmen, dass die Zollbegünstigungen schon in den Jahren vor dem Erlass des neuen Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 in immer grösserem Ausmasse in Anspruch genommen wurden, was für Bund und Kantone einen gewissen fiskalischen Ausfall zur Folge hatte. Auch die im Veltlin keine Rebberge besitzenden Weinfirmen beschwerten sich nicht ohne Grund über die bevorzugte Stellung der Inhaber von landwirtschaftlichen Freipässen. Diese Inhaber wurden in die Lage versetzt, den Veltlinerwein unverzollt auf den Markt zu bringen und ihre Konkurrenten preislich zu unterbieten.

1) Bundesblatt I. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung 1924, Seite 31.

2) Vgl. Anmerkung 2) Seite 35.

Leider sind in der Folge die vom Bundesrat in seiner Botschaft dargelegten Argumente einer notwendigen Beschränkung der Zollbefreiung bzw. Zollermässigung auf den eigentlichen landwirtschaftlichen Grenzverkehr in der Zollfreizone nicht berücksichtigt worden. Im Gegenteil sind seit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes von 1925 die im sogenannten Zollstaffeltarif vorgesehenen Zollbefreiungen und Zollermässigungen für einzelne Grundbesitzer im Veltlin mehr und mehr zu einem (mit den im landwirtschaftlichen Grenzverkehr in der Freizone getroffenen Massnahmen im Widerspruch stehenden) ausgesprochenen Kampfmittel geworden. Denn dies war und ist ja der Zweck der geschaffenen Zollerleichterungen im landwirtschaftlichen Grenzverkehr. Anders aber verhält es sich mit Grossweinhändlern, welche handelsmässig die ganze Schweiz beliefern und infolge ihres Geschäftssitzes in der Freizone sich den Zollstaffeltarif zunutze machen, um damit auf dem gesamten schweizerischen Weinmarkt die nicht durch Zollerleichterungen begünstigte Konkurrenz in ihrer Existenzmöglichkeit zu beeinträchtigen.

Der Statistik, welche die "Camera di Commercio, Industrie e Agricoltura" Sondrio für das Jahr 1950 aufgestellt hat, ist zu entnehmen, dass von der Zollvergünstigung für Veltlinerweine im ganzen 104 Eigentümer von Rebbergen Gebrauch gemacht haben. Die gesamte zollbefreite oder zollbegünstigte Importmenge belief sich auf 593'677 Liter.

Eine Aufteilung dieser Gesamtmenge ergibt folgendes Bild:

6 Grossfirmen importierten mit Zollerleichterung		389'566 Liter
98 Produzenten importierten mit Zollerleichterung		204'111 Liter
	Total:	593'677 Liter.

Die zollbegünstigte Menge für Veltlinerweine beläuft sich somit im angeführten Jahre im Durchschnitt der 6 Grossfirmen auf 64'927 Liter und im Durchschnitt der 98 Rebbergbesitzer auf 2'083 Liter.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich der zwingende Schluss, dass der Grundgedanke der Zollbefreiung bzw. Zollvergünstigung im landwirtschaftlichen Grenzverkehr nicht verwirklicht werden konnte, indem die Zollerleichterungen nach wie vor missbraucht werden.

Mit diesen Ausführungen sind die Sonderverhältnisse der Weineinfuhr aus dem Veltlin kurz dargelegt worden. Dass Missbräuche in der praktischen Durchführung der Zollbefreiung und (speziell für das Veltlin) des Zollstaffeltarifes festzustellen sind, kann niemand bestreiten. Auf der einen Seite ist es klar, dass man der Einfuhr von Wein aus dem Veltlin diejenige Aufmerksamkeit schenken muss, die sie im Grenzverkehr mit dem benachbarten italienischen Produktionsgebiet verdient.

Auf der anderen Seite darf aber die Zollbefreiung bzw. Zollermässigung auf dem schweizerischen Weinmarkt nicht zu absatz- und preistechnischen Konsequenzen führen, welche andere Handelsfirmen, die im Verkauf von Wein aus dem Veltlin keine Zollbegünstigung geniessen, benachteiligen. Es besteht hier zweifellos eine Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Auffassung über den landwirtschaftlichen Grenzverkehr und der Benutzung desselben zu kommerziellen Zwecken für die ganze Schweiz.

Dass dem heute bestehenden unbefriedigenden Zustand abgeholfen werden sollte, sei es durch eine enge Interpretation des Begriffes "Grenzverkehr", sei es durch eine wirksamere Kontrolle an der Grenze und im Inland, erscheint uns selbstverständlich.

DRITTER TEIL:

DIE WEINWIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN MIT ITALIEN

A. Der italienische Wein in den Handelsabkommen mit der Schweiz

1. DIE ENTWICKLUNGSGESCHICHTE

Aus der amtlichen Sammlung der "Bundesgesezc" [1] und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft [2] ergibt sich, dass der erste Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sr. Majestät dem König von Sardinien am 8. Brachmonat (Juni) 1851 abgeschlossen wurde. In der Folge ist dieser Vertrag durch beide Regierungen ratifiziert worden.

Als Grundsatz wird in diesem Vertrag folgendes festgelegt: "Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Se. Majestät der König von Sardinien, von dem Wunsche beseelt, den Handelsverbindungen und den Verhältnissen guter Nachbarschaft, welche zwischen den beiden Staaten bestehen, die grösstmögliche Entwicklung zu verleihen und in der Ueberzeugung, dass ein so nützlicher Zweck nicht besser erreicht werden könne, als durch Beseitigung aller Hindernisse, welche dem Handel im Wege liegen können, haben beschlossen, durch einen Vertrag den Bürgern beider Staaten neue Erleichterungen und neue Befreiungen gegenseitig zuzusichern.

Zu diesem Ende haben sie ihre Bevollmächtigten ernannt, und zwar der Bundesrath:

den Herrn Achilles Bischoff, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und den Herrn Carl Mürset, Konsul der schweizerischen Eidgenossenschaft in Turin und

Se. Majestät der König von Sardinien:

den Herrn Grafen Camillo Bongianni di Castelborgo, Ritter des kirchlichen und militärischen Ordens des heiligen Maurizius und Lazarus, Offizier der Ehrenlegion des belgischen Leopold-Ordens, ihrer Majestät ersten Beamten im Ministerium des Akerbaues und des Handels, welche, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel verabredet haben".

---

1) Wir geben den Text genau so wieder wie er in die damalige Gesetzessammlung aufgenommen worden ist.

2) Vgl. II. Band 1851, Seite 405 ff.

Die wichtigsten Bestimmungen des ersten Handelsvertrages der Schweiz mit Italien hier festzuhalten, ohne auf alle Einzelheiten einzutreten, dürfte von allgemeinem Interesse sein. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass der Wunsch Italiens und der Schweiz nach gut nachbarlichen Beziehungen und engen Handelsverbindungen bereits im Jahre 1851 zu einem Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem König von Sardinien führte, da das vereinigte Königreich Italien erst im Jahre 1861 entstand.

Artikel 1 des Vertrages von 1851 legt den Grundsatz der Freizügigkeit mit folgenden Worten fest: "Die sardinischen Bürger werden, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 41 der Bundesverfassung, für ihren Aufenthalt in der Schweiz den Schweizerbürgern gleichgestellt, unter der Bedingung jedoch, dass sie sich den in Kraft bestehenden Gesezen und Verordnungen unterziehen. Ihrerseits werden auch die Schweizerbürger für ihren Aufenthalt in den sardinischen Staaten den sardinischen Bürgern gleichgestellt, unter den Bedingungen, dass sie sich den in Kraft bestehenden Gesezen und Verordnungen unterziehen. Die beidseitigen Staatsbürger können demnach das Gebiet jeder der beiden kontrahirenden Parteien frei betreten, sich überall im Gebiete der erwähnten Länder aufhalten oder niederlassen um ihren Handelsgeschäften darin obzuliegen; sie werden für ihren Aufenthalt und für die Ausübung ihrer Handelsgeschäfte mit keinerlei Abgaben oder Gebühren belegt, welche von den Landesangehörigen nicht erhoben werden, unter Vorbehalt der polizeilichen Vorschriften, welche gegenüber der bevorzugtesten Nation gehandhabt werden; usw."

Artikel 4 des sardinisch-schweizerischen Handelsvertrages von 1851 handelt vom gegenseitigen Warenverkehr. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"In Berücksichtigung der bei den Zollstätten des Herzogthums Savoyen und der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny stattfindenden zollfreien Ausfuhr von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen, welche für die Versorgung der Stadt und des Kantons Genf bestimmt sind, verpflichtet sich die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits, die Einfuhr folgender Erzeugnisse der sardinischen Staaten ebenfalls zollfrei und auf die hienach angegebene Weise zu gestatten: Milchwaren, frische Gemüse, Eier, Früchte, lebendes Geflügel, Gartengewächse, Kartoffeln inbegriffen, und überhaupt alle Lebensmittel, welche für den Marktverkehr bestimmt sind. Es versteht sich jedoch, dass die vorgenannten Produkte von den Verkäufern selbst getragen oder auf Karren oder in Schiffen geführt werden müssen, und zwar auf den Zollstrassen und unter gehöriger Anmeldung bei den Gränzzollstätten. Die Gesamtheit der oben bezeichneten auf den Karren oder Schiffen enthaltenen Gegenstände darf das Gewicht von je fünf metrischen Zentnern nicht übersteigen.

Ueberdies gestattet die schweizerische Eidgenossenschaft, die Zollfreie Einfuhr über die genferische Kantonsgränze von fünftausend Hektolitern oder zehntausend Zentnern Wein, welche über die Linie der Provinzen Chablais, Genevois und Faucigny austreten, und zwar in einem Verhältnisse, welches durch die sardinische Regierung zwischen den drei Provinzen festgesetzt wird und über diejenigen Gränzzollstätten, welche im Einverständnis unter beidseitigen Regierungen bezeichnet werden".

Artikel 5 des Vertrages von 1851 besagt sodann, dass sich "die Regierung Se. Majestät des Königs von Sardinien verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages von dem in Art. 4 des Vertrages vom 16. März 1816 enthaltenen Vorbehalte, nämlich in den Zeiten von Mangel die Ausfuhr von Lebensmitteln aus den Staaten Se. Majestät zu verbieten, keinen Gebrauch zu machen."

Wenn auf die Verhältnisse hingewiesen worden ist, die anlässlich des Abschlusses des ersten Handelsvertrages von Italien mit der Schweiz, also im Jahre 1851, bestanden, so soll damit gezeigt werden, dass schon vor mehr als hundert Jahren der gegenseitige Wille zu einer Verständigung über den Warenaustausch vorhanden war und schon damals seinen Niederschlag in zwischenstaatlichen Verträgen fand. Da im Jahre 1851 Savoyen noch dem Königreich Sardinien angeschlossen war, ist es verständlich, dass Italien auch den Absatz italienischer Weine nach dem Kanton Genf zu erleichtern suchte und dass die schweizerische Regierung damals unter den gegebenen Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf ihre Exportinteressen, dieser Erleichterung zustimmte. Ohne auf weitere historische Geschehnisse näher eintreten zu wollen, ist festzuhalten, dass die Einfuhr italienischen Weines nach der Schweiz bereits in früheren Zeiten eine grosse Rolle spielte; denn der Wein galt im Warenverkehr zwischen den beiden Ländern von jeher als eines der wichtigsten "Zahlungsmittel" Italiens. Der Handelsvertrag vom 8. Juni 1851 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Sardinien war nur eine erste rechtliche Verankerung eines praktisch bereits bestehenden Zustandes. Die Verhältnisse sind im Laufe der letzten Jahrzehnte in verschiedener Beziehung andere geworden. Der Grundgedanke aber, der den Warenaustausch der Schweiz mit Italien charakterisiert, nämlich einen wertmässig möglichst übereinstimmenden Ausgleich von Import und Export zu schaffen, ist sich gleich geblieben. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass der italienische Wein heute auf anderem Wege als früher seinen Absatz auf dem schweizerischen Markt sucht, wobei nur auf die verkehrstechnischen Fortschritte seit dem Jahre 1851 hingewiesen sei.

Die Entwicklung seit 1851 war die folgende:

a) Durch den Bundesbeschluss betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das Königreich Italien vom 21. Heumonat (Juin) 1862 hat die Bundesversammlung der schweizerischen

Eidgenossenschaft vorerst einmal beschlossen, mit dem Königreich Italien eine Erklärung auszuwechseln, des Inhalts, dass die früher zwischen Sardinien abgeschlossenen Staatsverträge, soweit dieselben sich noch in Kraft befinden, für alle Provinzen des Königreichs Italien Geltung haben sollen.

Diese Erklärungen sind denn auch am 11. August und 10. September 1862, mit ausdrücklicher Erwähnung des Handelsvertrages der Schweiz mit Sardinien vom 8. Juni 1851, ausgetauscht und damit die mit dem Königreich Sardinien bestehenden Handelsbeziehungen in Bezug auf die Weineinfuhr aus Italien durch das Königreich Italien übernommen worden. 1)

b) Am 22. Juli 1868 ist zwischen der Schweiz und Italien ein neuer Handelsvertrag 2) abgeschlossen worden, der von der Schweiz am 31. Dezember 1868 und von Italien am 1. April 1869 ratifiziert wurde. Dieser Vertrag enthält neuerdings keine Bestimmungen über die Einfuhr italienischer Weine, indem einfach die früheren Bestimmungen übernommen wurden.

Dagegen hat der Bundesrat am 30. Januar 1879 in einem an sämtliche eidgenössischen Stände gerichteten Kreisschreiben mitgeteilt, Italien wolle "die wichtigsten Kategorien der Baumwolle, Seide und Leinen vorbehalten wissen, um darüber mit einem anderen Staate Vereinbarungen zu treffen und stelle uns für diese Artikel lediglich die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Aussicht, während inzwischen für unsere in diese Kategorie fallenden Erzeugnisse der italienische Generaltarif in Anwendung kommen sollte. - Der Bundesrat sah sich dagegen veranlasst, angesichts der unsichern Zukunft der davon betroffenen Industrien von den Verhandlungen den Wein, die Glasindustrie und die Krystalle auszuschliessen, was hinwieder den Interessen des italienischen Handels nicht entsprach." 3)

Aus dieser bundesrätlichen Erklärung ergibt sich die Bedeutung, die man schon damals dem Weinimport seitens der eidgenössischen Behörden im Warenaustausch mit Italien zugemessen hat. Denn bereits im Jahre 1879 waren die schweizerischen Unterhändler bestrebt, in den Handelsvertragsverhandlungen den Wein als handelspolitische Kampfware für den Schutz des Exportes schweizerischer Erzeugnisse nach Italien ins Feld zu führen. So wie es damals war, ist es bis heute geblieben: Italien hat ein eminentes Interesse daran, zum Ausgleich seines Importes schweizerischer Produkte, der Schweiz Wein und Gemüse zu liefern.

c) Der unter lit. b) erwähnte Handelsvertrag der Schweiz mit Italien vom 22. Juli 1868 hat in der Folge mehrfache Verlängerung erfahren. So wurde er

---

1) Vgl. Eidg. Gesetzessammlung, VII. Band, Seite 374.
2) Vgl. Eidg. Gesetzessammlung, IX. Band, Seite 657.
3) Bundesblatt I., Band 1879, Seite 139.

durch eine Erklärung zwischen der Schweiz und Italien am 22. April 1877 bis zum 31. Dezember 1877 verlängert, nachdem er durch die italienische Regierung auf den 30. April 1877 gekündigt worden war. Weitere Verlängerungen erfolgten sodann bis zum 31. März 1878, 31. Mai 1878, 31. Dezember 1878 und schliesslich bis zum 31. Januar 1879. Immerhin ist hervorzuheben, dass der Handelsvertrag mit Italien vom Jahre 1868 länger als zehn Jahre ohne Abänderungen zu erfahren in Kraft stand, was man sich in der heutigen "kurzlebigen" Zeit kaum mehr vorstellen kann.

3) Am 28. Januar 1879, d.h. kurz vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Handelsvertrages mit Italien von 1868, wurde zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien eine temporäre Handelsübereinkunft folgenden Inhalts abgeschlossen: "Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche geleitet, in Anbetracht des bevorstehenden Ablaufs des Handelsvertrages vom 22. Juli 1868 die Beziehungen zwischen den beiden Ländern in Zollsachen für die Dauer des laufenden Jahres zu regeln, haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Baptist Pioda, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Eidgenossenschaft in Rom,

und Seine Majestät der König von Italien:

den Ritter Augustin Depretis, Seinen Conseilpräsidenten und interimistischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten; welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel sich geeinigt haben:

Die hohen vertragsabschliessenden Teile sichern sich gegenseitig bis zum 31. Dezember 1879 für alles, was Bezug hat auf Ein- und Aus- und Durchfuhr, die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu (Artikel 1).

Unter Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsmässigen Formen in den beiden Ländern tritt gegenwärtige Uebereinkunft sofort nach Auswechslung der Ratifikationen, welche so bald als möglich in Bern stattfinden soll, in Kraft (Artikel 2).

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitig Bevollmächtigten den gegenwärtigen Akt unterzeichnet und demselben ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen in Rom in doppelter Ausfertigung, den 28. Januar 1879".

Was mit dieser temporären Handelsübereinkunft gemeint war, ist nicht klar. Sie ersetzte den ersten Handelsvertrag mit Italien und stellte im Grunde genommen

nichts anderes als eine "Neuauflage" des alten Handelsvertrages dar. Denn im zwischenstaatlichen Verkehr kommt es schliesslich auf das gleiche heraus, ob man eine Vereinbarung als Handelsvertrag oder als Handelsübereinkunft bezeichnet. Die Tatsache, dass die Handelsübereinkunft vom 28. Januar 1879 mit dem Prädikat "temporär" versehen ist, lässt den Schluss zu, man habe im Jahre 1879 offenbar an den möglichst baldigen Abschluss eines neuen, endgültigen Handelsvertrages gedacht. Die temporäre Handelsübereinkunft ist fünf Mal in ihrer Gültigkeitsdauer bestätigt, d.h. verlängert worden.

e) Am 22. März 1883 wurde ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen. Auch er enthält in seinem Artikel 1 die Meistbegünstigungsklausel. Besonders zu beachten sind in diesem Handelsvertrag die Artikel 3 und 4, welche den folgenden Wortlaut aufweisen: 1)

"Die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waren jeder Art dürfen keinen höheren Abgaben oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden unterworfen werden, als diejenigen, welche die gleichartigen Waren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen könnten, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels (Artikel 1).

Der im vorstehenden Artikel aufgestellte Grundsatz findet keine Anwendung auf die in verschiedene Kantone der Schweiz von Getränken bezogenen Verbrauchssteuern (Tarife).

Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich jedoch, keine neuen derartigen Gebühren betreffend die aus Italien kommenden Getränke einzuführen, die gegenwärtig bestehenden nicht zu erhöhen, und, falls der eine oder andere Kanton für die schweizerischen Erzeugnisse oder für diejenigen eines dritten Staates diese Gebühr herabsetzen sollte, diese Ermässigung im gleichen Verhältnis auch auf die italienischen Erzeugnisse anzuwenden.

Für die nach der Schweiz in Fässern (tonneaux) oder selbst Doppelfässern (doubles fûts) einzuführenden Weine, gleichviel von welchem Preise oder welcher Qualität sie sein mögen, dürfen die zu entrichtenden Gebühren nicht das Minimum der Taxen übersteigen, welche in den betreffenden Kantonen für die in einfachen Fässern (simples fûts) eingeführten fremdländischen Weine bezogen werden (Artikel 4)".

Im Handelsvertrag von 1883 wurde für Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen ein Importzollansatz von Fr. 3.50 per 100 kg angesetzt. Er war bis zum 1. Februar 1892 gültig.

1) Eidg. Gesetzessammlung, VII. Band 1883, Seite 382 ff.

f) Am 19. April 1892 wurde ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen. Gemäss Artikel 17 war er, nach beidseitig vollzogener Ratifikation, bis zum 31. Dezember 1903 rechtsgültig. Der Zollansatz für Wein von Fr. 3.50 per 100 kg, wie er bereits im Handelsvertrag von 1883 festgelegt worden war, wurde beibehalten. Zu bemerken ist, dass der Handelsvertrag von 1883 am 23. Januar 1889 verlängert worden ist. Er wurde in seiner Gültigkeitsdauer beschränkt bis zum 1. Februar 1892, enthielt aber keine wesentlichen Aenderungen gegenüber dem früheren Vertrag.

g) Durch den am 13. Juli 1904 abgeschlossenen Handelsvertrag wurden der Warenaustausch neu geregelt und eine bedeutsame neue Entwicklung in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern eingeleitet.

Es dürfte zweckmässig sein, hier einige Angaben aus der Botschaft zu machen, die der Bundesrat am 22. November 1904 der Bundesversammlung bekanntgegeben hat [1]. Dabei dürfte es von Interesse sein, in der nachfolgenden Aufstellung nachzuweisen, welche Waren im Jahre 1903 wertmässig an der Spitze der Importe aus Italien standen.

Einfuhr aus Italien im Jahre 1903 (in Millionen Franken)	
Rohseide (Grège und Organzine)	89,0
Ochsen	19,0
Wein	12,5
Eier	3,7
Butter	3,3
Schweine	3,0
Geflügel	2,5
Stiere	2,4
Seidengewebe	1,9
Reis, roh und geschält	1,6
Wurstwaren	1,6
Keltertrauben	1,5
Südfrüchte	1,4
Viehfutter	1,4
Flachs und Hanf	1,4
Schafe	1,3
Käse	1,3
Häute und Felle	1,1
Fleisch (frisch)	0,9
Olivenöl	0,9
Gemüse (frisch)	0,8
Tafeltrauben	0,5

1) Bundesblatt VI. 56. Jahrgang, Nr. 49, 6. Dezember 1904, Seite 167 ff.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass abgesehen von den Importen von Rohseide und Schlachtvieh, die Einfuhr von Wein aus Italien bereits im Jahre 1903 eine Hauptposition unseres Warenverkehrs mit Italien darstellte. Bereits zur Zeit der Handelsvertragsverhandlungen von 1904 begann man schweizerischerseits dem Schutz der Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf dem Weinsektor suchte man dieses Ziel durch eine Heraufsetzung des Importzolles für Wein zu erreichen.

Diesbezüglich führt der Bundesrat in der erwähnten Botschaft aus, dass neben anderen Zollerhöhungen zu Gunsten der Landwirtschaft auch eine erhebliche Erhöhung des Weinzolles erreicht wurde. Dieser Punkt sei auch bei weitem der schwierigste gewesen. Ihm sei es zuzuschreiben gewesen, dass die Verhandlungen wiederholt vor dem Zusammenbruch gestanden hätten. Trotzdem wurde erreicht, dass der bisherige Vertragszoll von Fr. 3.50 für Wein in Fässern bis zu 15° Alkohol auf Fr. 8.- heraufgesetzt, also mehr als verdoppelt wurde (alter Generalzoll Fr. 6.- bis zur 12°, neuer Fr. 20.- bis zu 12°). Dieser Ansatz galt nun auch für die Spezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia, für welche bisher ein Vertragszoll von Fr. 3.50 bestanden hatte.

Am Schlusse der Einleitung zu seiner Botschaft stellt der Bundesrat fest, dass der neue Vertrag für die schweizerische Landwirtschaft sowohl im allgemeinen, als auch speziell für unseren Weinbau bedeutend günstiger sei als der abgelaufene. Der Bundesrat führt weiter aus, dass gewisse Kreise ein noch besseres Ergebnis der diesbezüglichen Unterhandlungen mit Italien erwartet hätten, dass er jedoch nicht nur die Interessen der Produktion, sondern auch diejenigen des Konsums zu berücksichtigen gehabt habe. In dieser Beziehung sei gerade hinsichtlich des Weinzolles eine gewisse Zurückhaltung geboten gewesen, da die Mischung unserer Weine mit eingeführten Sorten zum Teil unerlässlich sei.

Diese Darlegungen des Bundesrates zeigen deutlich, um was es auf dem Gebiete der Weinwirtschaft bereits im Jahre 1904 ging, nämlich um den Schutz vor allem der einheimischen Produktion, was an sich gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ging es aber auch um die Tolerierung eines gewissen Importes, nicht nur der die einheimische Produktion übersteigende Nachfrage zu decken, sondern auch um Mängel der schweizerischen Erzeugnisse ausgleichen zu können. Auf der einen Seite wurde auf dem Wege der Erhöhung der Einfuhrzölle auf landwirtschaftlichen Produkten ein vermehrter Schutz der schweizerischen Landwirtschaft angestrebt, auf der andern Seite aber die Einfuhr dort begrüsst, wo es sich darum handelte, einheimische Produkte konsumfähig zu machen. Dies war jedenfalls beim Wein ganz ausgesprochen der Fall.

Die Tatsache, dass trotz aller Bestrebungen zur Förderung und Verbesserung der einheimischen Weinproduktion der Import von italienischen Weinen ständig angewachsen ist, zeigt deutlich, dass es schliesslich der Konsument ist, der bestimmt, was er trinken will und dass auch die beste und schönste Propaganda für den Schweizerwein nur von verhältnismässig beschränkter Wirksamkeit sein kann.

Während sich die Einfuhr von Wein in Fässern aus Italien im Jahre 1886 noch auf 152'151 hl belief, erreichte sie im Jahre 1903 bereits mehr als das Dreifache, nämlich 485'696 hl. Dass die Schweiz sich im Interesse des Absatzes der einheimischen Weinproduktion von einer Ueberschwemmung unseres Landes mit Fremdwein zu schützen versuchte, ist verständlich. Ob aber der eingeschlagene Weg über die Erhöhung des Zolles praktisch zum Ziele führen konnte, ist fraglich. Im Zusammenhang mit der Behandlung anderer Massnahmen des Bundes (Kontingentierung usw.) wird später noch über diese Frage zu sprechen sein.

h) Der Handelsvertrag vom Jahre 1904, der mehr als zwei Jahrzehnte unverändert in Kraft blieb und die Bereitschaft der beiden Länder zu stabilen und engen Handelsbeziehungen deutlich kennzeichnet, wurde durch einen neuen Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 abgelöst. Der neue Vertrag wurde von der Schweiz am 8. Februar 1923 ratifiziert. Was den eben genannten Vertrag anbelangt, entnehmen wir der einschlägigen bundesrätlichen Botschaft den folgenden Kommentar:

In erster Linie wird auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich zufolge des ersten Weltkrieges für eine geordnete Regelung des gegenseitigen Warenverkehrs einstellten. Des weitern habe Italien durch Note vom 27. Dezember 1916 seinerseits den schweizerisch-italienischen Vertrag gekündigt, wogegen durch Notenaustausch vom 2. und 6. November 1917 die Verlängerung des bisherigen Handelsvertrages erreicht wurde. Die Botschaft [1] enthält des weitern die interessante Bemerkung, dass vor dem Ablauftermin des Handelsvertrages von 1904 die italienische Regierung durch ihren Gesandten den Wunsch äusserte, den bereits gekündigten Vertrag bis Ende 1918 fortbestehen zu lassen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die italienische Regierung auf schweizerischen Vorschlag hin bereit erklärte, "den gekündigten Handelsvertrag bis zum 20. September 1919 zu verlängern, um dadurch für uns eine ungefähre Uebereinstimmung der Ablaufzeit unserer verschiedenen Handelsverträge zu ermöglichen". Im Jahre 1919 wurden unsere sämtlichen Tarifabmachungen gekündigt, um damit für die Inkraftsetzung des Tarifs von 1921 freie Hand zu gewinnen.

1) Absatz 3, Ziffer I.

Daraus erkennen wir, wie schwierig bereits während des ersten Weltkrieges eine Italien und die Schweiz befriedigende Lösung herbeizuführen war. Wichtig ist, dass laut Botschaft vom 29. Januar 1923 die Weineinfuhr aus Italien im Jahre 1921 einen Wert von 24,8 Millionen Franken ausmachte. Innerhalb der schweizerischen Wareneinfuhr von Nahrungs- und Genussmitteln stand der Wein, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht, schon in diesem Zeitpunkt an der Spitze aller Positionen.

Einfuhr aus Italien im Jahre 1921 [1]
(Wert in Millionen Fr.)

Wein und Branntwein etc.	24,8
Südfrüchte	14,5
Obst und Gemüse	8,3
Kartoffeln	2,3
Andere Bodenprodukte	2,9
Eier	0,1
Käse	1,4
Schweine, Schlachtvieh	1,8
Geflügel, Wurstwaren etc.	10,6
Andere tierische Nahrungsmittel	0,9
Kolonialwaren	2,5
Total	70,1

Niemand kann bestreiten, dass der Weinimport in den Handelsbeziehungen mit Italien schon 1921 eine massgebliche Rolle spielte und dass er, schon seines Volumens wegen, für unser Land eine der wichtigsten Positionen zur Stützung und Förderung des schweizerischen Warenexportes nach Italien bildete.

Der schweizerisch-italienische Handelsvertrag vom 27. Januar 1923 ist während vieler Jahre nicht mehr erneuert worden. Immerhin wurden zwischen den beiden Regierungen gewisse Abänderungen des genannten Vertrages vorgenommen, wovon

das Abkommen vom 27. September 1927	(Eidg. Gesetzessammlung	Bd. 43)
das Zusatzprotokoll vom 15. Juni 1929	(Eidg. "	Bd. 45)
das Zusatzprotokoll vom 17. Aug. 1931	(Eidg. "	Bd. 48)
das Zusatzprotokoll vom 30. Dez. 1033	(Eidg. "	Bd. 50)
das Zusatzprotokoll vom 20. Juli 1936	(Eidg. "	Bd. 57)

1) Eidg. Gesetzessammlung Band XL. 1924, Seite 105 ff.

das Handelsabkommen vom 15. Okt. 1947 (Eidg. Gesetzessammlung Bd. 63)
das Zusatzabkommen vom 5. Nov. 1949 (Eidg. " Bd. 65)
das Abkommen vom 21. Oktober 1950 (Eidg. " 1950 Bd. 2)
zu nennen sind.

Der zweite Weltkrieg 1939/45 hat die handelsvertraglichen Unterhandlungen unseres Landes mit Italien und den übrigen Staaten praktisch unterbunden. Italien war in dieser Zeitspanne kriegführender Staat. Trotzdem wurde während des Krieges italienischer Wein in die Schweiz importiert, was sich aus folgender Aufstellung ergibt [1]:

Weineinfuhr (Zollposition 117^a - 117^c) 1939 bis 1947

Jahr:	Gesamteinfuhr:	wovon aus Italien:
1939	982 942 hl	497 418 hl
1940	967 412 hl	531 596 hl
1941	1 089 281 hl	369 854 hl
1942	1 033 342 hl	269 249 hl
1943	980 721 hl	125 463 hl
1944	544 673 hl	8 337 hl
1945	794 843 hl	3 352 hl
1946	1 272 181 hl	192 299 hl
1947	843 962 hl	352 925 hl

Die von 1940 bis 1945 ständig sinkenden Importmengen italienischer Weine zeigen mit aller Deutlichkeit den restriktiven Einfluss des zweiten Weltkrieges auf den italienisch-schweizerischen Weinhandel.

Doch bald nach Kriegsende wurden die früher bestehenden Aussenhandelsbeziehungen auch bezüglich des Weines wieder aufgenommen. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass Italien schon 1947 wiederum rund 40 % des schweizerischen Bedarfes an Fremdwein zu decken vermochte, welcher Anteil bis zum Jahre 1950 auf 44 % anstieg.

2. DIE GEGENWAERTIGE REGELUNG

a) Allgemeine Tatbestände

Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien vom 27. Januar 1923 ist, wenigstens formell betrachtet, auch heute noch in Kraft und bildet die Grundlage für die weiteren Unterhandlungen zwischen diesen beiden Ländern.

1) Jahresbericht des schweizerischen Weinhändlerverbandes 1948, Seiten 9 und 10.

Auf die verschiedenen Zusatzprotokolle und Abkommen, die auf Grund dieses Vertrages seit 1923 abgeschlossen worden sind und auf welche bereits hingewiesen wurde, soll hier nicht näher eingetreten werden.

Die in nachstehender Tabelle angeführten Zollansätze für Wein und Weinmost erfuhren seit dem Abschluss des Vertrages von 1923 keine Aenderungen.

Zollposition	Wein und Weinmost in Fässern	Zollansatz in Fr. je q
Naturwein, bis und mit 13,0° Alkoholgehalt:		
117a[1]	roter	34.-
117b[2]	weisser	34.-
Naturwein von 13,1° Alkoholgehalt und darüber:		
117a[1]	roter	42.-
117b[2]	weisser	46.-

Es mag auffallen, dass die unter den Zollpositionen angeführten Weine nach dem Wortlaut des Gebrauchstarifs einem geringeren Zollansatz unterstellt sind, sofern es sich um Naturwein bis und mit 13,0° handelt, während für den hochgradigeren Wein mit einem Alkoholgehalt von 13,1° und darüber ein höherer Zoll vorgesehen ist. Diese Regelung bedeutet eine gewisse Toleranz in der Zollbelastung, da ein Wein bis zu 13,09° Alkoholgehalt auch dann noch zum tieferen Zollansatz (Fr. 34.-) abgefertigt werden darf, wenn er die untere Graduationslimite von 13,0° um 0,09° überschreitet. Es kann für einen Weinimporteur nicht gleichgültig sein, ob er für einen hochgradigeren Wein statt der erwähnten Zollabgabe von Fr. 34.- eine solche von Fr. 42.- (Rotwein) bzw. Fr. 46.- (Weisswein) zu entrichten hat. Trotz alledem liegt in der erwähnten, im Gebrauchstarif vorgesehenen Toleranz insofern eine Gefahr, als alkoholhaltigere Weine im Ausland auf das Maximum bzw. Minimum von 13,09° herabgesetzt werden, um die Anwendung des tieferen Zollansatzes durchzusetzen. Die Lösung mit der Einführung von Toleranzen in der Bewertung einzelner Zollpositionen kann nicht befriedigen, denn sie bildet nur einen Anreiz zur Vornahme unkorrekter Anpassungsversuche.

Auf die Sonderverhältnisse während des Krieges näher einzutreten, wäre für die Beurteilung der Sachlage ohne Wert. In den Kriegsjahren handelte es sich insbesondere darum, vorerst einmal, wenn auch in einem reduzierten Umfang, die weinwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien aufrecht zu erhalten. Dass im Jahre 1946 und in den darauf folgenden Jahren der Import von italienischem Wein wieder seine ursprüngliche Bedeutung erreichte, bestätigt die historisch enge Verbundenheit der italienischen Weinwirtschaft mit der Schweiz.

Die Importziffern von 1944 und 1945 können nicht als Grundlage eines abschliessenden Werturteiles über die weinwirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien dienen.

Anlässlich des Versuchs, die gegenwärtig bestehenden weinwirtschaftlichen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz darzulegen, ist besonders der Weinimportregelung, die sich erstmals im Jahre 1933 als notwendig erwies, besondere Beachtung zu schenken.

b. Die Kontingentierung der Weineinfuhr

Nach Auflösung der während des ersten Weltkrieges geschaffenen Société Suisse de Surveillance (SSS), deren Gründung nach Abschluss des Friedensvertrages der Alliierten mit Deutschland am 12. Juli 1919 erfolgte, war der Weinexport nach der Schweiz keinen zwischenstaatlichen Einschränkungen mehr unterworfen. Die Einfuhr von Fremdwein in die Schweiz war, unter Vorbehalt der lebensmittelpolizeilichen und fiskalischen Bestimmungen, frei. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1933, in welchem Zeitpunkt sich die Weltwirtschaftskrise auch für die Schweiz ungünstig auszuwirken begann. Die Gefahr lag darin, dass durch eine Ueberschwemmung unseres Landes mit billigerer ausländischer Ware der Absatz unserer einheimischen Produktion, landwirtschaftlicher oder industrieller Natur, beeinträchtigt wurde. So unterwarf der Bundesrat mit Beschluss vom 4. November 1933 über die Beschränkung der Einfuhr [1], die Wareneinfuhr ganz allgemein einer Kontingentierung, wobei für die einzelnen Importprodukte die sich aufdrängenden spezifischen Regelungen getroffen wurden. Auch den Fremdwein unterstellte man auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses der Kontingentierung. Mit der Kontingentierung der Weineinfuhr wurde in erster Linie bezweckt, die mit grossen Absatzschwierigkeiten kämpfenden schweizerischen Weinbauern, aber auch die übrigen an der schweizerischen Weinwirtschaft beteiligten Kreise, zu schützen, eine Verdrängung des einheimischen Weins durch Fremdwein zu vermeiden und einen Preiszerfall auf dem Weinmarkt zu verhindern.

Die Kontingentierung der Weineinfuhr bildete in der Folge Gegenstand von Vereinbarungen innerhalb der Handelsverträge zwischen der Schweiz und den in Frage kommenden Weinexportländern, vor allem mit Italien, Frankreich, Spanien, Ungarn. Dem Grundsatze nach ist das System der Weinkontingentierung bis heute aufrecht erhalten worden.

Das für die Kontingentierung der Weineinfuhr gewählte System hatte vorerst keinen absoluten Charakter in dem Sinne, dass über die für die einzelnen

1) Eidg. Gesetzessammlung Band 49, Seite 811.

Bezugsländer festgesetzten Einfuhrkontingente keine weiteren Weinmengen importiert werden konnten. Vielmehr handelte es sich vorerst um eine relative Kontingentierung, d.h. Importe konnten nur innerhalb der zugeteilten Kontingente zu einem tieferen Zollansatz getätigt werden, während für weitere Mengen ein Ueberzoll zu entrichten war. Dieser ausserhalb des ordentlichen Kontingentes erhobene Ueberzoll betrug Fr. 10.- pro q.

Gemäss einem Zirkular der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 7. November 1933 wurden die Bedingungen für die Einfuhr von Wein aus Italien innerhalb und ausserhalb des festgesetzten Kontingentes festgelegt. Für die Einräumung des ordentlichen Kontingentes, das später in der Praxis als "Individualkontingent" bezeichnet worden ist, war die im Jahre 1932 effektiv getätigte Weineinfuhr massgebend. Die entsprechenden Angaben waren der Sektion für Ein- und Ausfuhr zu unterbreiten, worauf diese den einzelnen Firmen ihr Kontingent zuteilte. Die auf dem Jahre 1932 basierende Kontingentierung der Weineinfuhr konnte aber nicht befriedigend funktionieren, da ein einziges als Kontingentbasis gewähltes Jahr keine gerechte Grundlage bildet. Für viele Weinimportfirmen führte dies zu einem wirtschaftlich untragbaren Zustand, da sie im Jahre 1932 zufälligerweise nur geringe Importmengen aufgewiesen hatten. Deshalb bildete die damalige Kontingentierung der Weineinfuhr eine willkürliche Massnahme, indem der eine aus Zufall begünstigt und der andere benachteiligt wurde. Um diesen Unbilligkeiten einigermassen Rechnung zu tragen, hat in der Folge das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement seiner Sektion für Ein- und Ausfuhr Anweisung gegeben, eine den tatsächlichen Verhältnissen besser gerecht werdende Regelung zu treffen.

Wie den Jahresberichten des Schweizerischen Weinhändlerverbandes zu entnehmen ist, hat sich dieser immer und immer wieder für eine loyale Behandlung der Individualkontingente eingesetzt. Geleitet vom Gedanken der Aufrechterhaltung eines gesunden Weinhandelsstandes reichte dieser bei den Eidg. Behörden eine Eingabe ein. Darin wurde darauf hingewiesen, dass sich in den letzten Jahren ausländische Weinagenten in vermehrtem Masse damit befasst hätten, Wirte und Private zum direkten Bezug ihrer Waren aus dem Ausland zu bewegen, ohne sich darum zu bekümmern, ob dadurch der Absatz von Schweizerweinen beeinträchtigt werde oder nicht. Dabei seien öfters Preisunterbietungen seitens dieser ausländischen Firmen vorgekommen, welche naturgemäss den Absatz von inländischem Wein erschwert hätten.

Ein erster Schritt zur Wahrung der Rechte des berufsmässigen schweizerischen Weinhandels erfolgte im Jahre 1944, indem der Import von Weisswein mit Ueberzoll (Fr. 10.- pro q) untersagt wurde. In erster Linie bezweckte diese Massnahme eine Erleichterung des Absatzes einheimischer Weissweine, um damit den

schweizerischen Rebbau zu schützen. Dieser Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. Januar 1944 kam insofern eine grundsätzliche Bedeutung zu, als durch sie die Möglichkeit eines Weissweinimportes ausserhalb der Kontingente ausgeschlossen wurde [1]. Aber auch die die zugebilligten Kontingente übersteigende Einfuhr von Rotwein mit Ueberzoll wurde vier Jahre später, nämlich am 6. Juli 1948 mit Inkrafttreten am 10. Juli 1948, unterbunden [2].

Auch hier wirkten sich die Bestrebungen der Eidg. Behörden für eine gesunde Gestaltung der Kontingentierung der Weineinfuhr aus. Das strikte Festhalten an den Individualkontingenten vermochte die Weineinfuhr zu drosseln. Es hatte aber auch zur Folge, dass alle jenen schweizerischen Weinhandelsfirmen, deren Kontingent, gemessen an ihrem Bedarf, zu klein war, nicht mehr in der Lage waren, diesen Bedarf durch Importe mit Ueberzoll zu ergänzen. Durch diese Regelung wurden insbesondere jene schweizerischen Weinhandelsfirmen benachteiligt, die sich vor allem auf den Vertrieb von italienischem Wein spezialisiert hatten. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind von Land zu Land recht verschieden und müssen demzufolge auch entsprechend bewertet werden. In all jenen Staaten, in denen sich die Aufgabe des Weinhandels zur Hauptsache darauf beschränkt, für den Absatz der im eigenen Lande produzierten Weine zu sorgen, wie dies beispielsweise in Italien der Fall ist, sind die Verhältnisse zum vornherein einfach. Dasselbe dürfte auch für Länder zutreffen, die ausschliesslich auf den Weinimport angewiesen sind und deren Einfuhr sich auf bestimmte Provenienzen beschränkt. Demgegenüber ist die Lage für diejenigen Länder schwieriger, die selbst Weinbau treiben, anderseits aber zur Deckung ihres Bedarfes auch Weine ausländischer Herkunft beziehen müssen. Zu diesen Ländern gehört die Schweiz. Im schweizerischen Weingeschäft haben sich im Laufe der Jahrhunderte die verschiedensten Verhältnisse herausgebildet. Es wird nie möglich sein, eine Vereinheitlichung der Bedingungen herbeizuführen, auf Grund derer der Weinabsatz zu erfolgen hat.

Die Weinhandelsfirmen der Westschweiz, die fast ausschliesslich schweizerische Weine dortiger Herkunft auf den Markt bringen, sind in ihrer Tätigkeit ganz anders eingestellt, als beispielsweise die ostschweizerischen Weinhandelsfirmen, die den ostschweizerischen Wein übernehmen und daneben noch ausländische Sorten der verschiedensten Provenienzen abgeben. Hiezu kommt, dass es auch Weingeschäfte gibt, die sich ausschliesslich mit dem Inverkehrbringen von Fremdwein befassen. Wenn man den Versuch unternehmen will, die schweizerischen Weinhandelsfirmen nach dem Charakter ihrer Geschäftstätigkeit einzuteilen,

---

1) Vgl. Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 10 vom 13. Januar 1944
2) Vgl. Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 159 vom 10. Juli 1948

dann gelangen wir bald zum Ergebnis, dass der Geschäftsbereich, besonders von Landesteil zu Landesteil, variiert.

Man kann insbesondere die folgenden Weinhandelsgebiete unterscheiden 1):

1. Westschweiz.

Im Vordergrund des Weingeschäftes der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Freiburg steht der Absatz der einheimischen Weissweine. Daneben befasst sich der westschweizerische Weinhandel auch mit dem Vertrieb französischer und italienischer Rotweine.

2. Zentral- und Nordschweiz.

Die zentralschweizerischen Weinabnehmer weisen die grösste Vielgestaltigkeit bezüglich des Geschmackes auf. Neben den westschweizerischen Weinen werden Fremdweine fast aller Provenienzen geführt. In den Kantonen Bern und Solothurn wiegen die französischen Rotweine vor, in der Innerschweiz treten an deren Stelle die Tiroler-Weine, italienische Weine und in Basel spielten vor dem letzten Weltkrieg die "Elsässer" und "Markgräfler" neben den "Tirolern" eine ausschlaggebende Rolle. Mit Rücksicht darauf, dass es während des letzten Weltkrieges kaum mehr möglich war, Elsässer- und Markgräfler-Weine einzuführen, hat in den Kantonen Baselstadt und Baselland der Tirolerwein die Oberhand gewonnen.

3. Ostschweiz.

An Schweizer-Weinen werden hier die Ostschweizer-Landweine und die Walliser-Weissweine bevorzugt. Die Hauptnachfrage nach Fremdweinen konzentriert sich aber auf Tiroler-Rotweine.

4. Graubünden und Tessin.

Der bündnerische und der tessiner Weinhandel dürften wohl als die spezialisiertesten gelten, indem sich jener vorwiegend mit dem Verkauf von Veltliner-Wein befasst.

Im Tessin sind die Verhältnisse noch dergestalt, dass sich die Wein-Uebernahme fast ausschliesslich auf rote Tessinerweine und auf den Vertrieb italienischer Rotweine beschränkt.

Vorschriften, die noch so gut gemeint sind, können nicht eingehalten werden, wenn diese die oben umschriebenen Verhältnisse unberücksichtigt lassen. Jeder Weinübernehmer muss logischerweise jene Weine führen, die er in Berücksichtigung der Konsumgewohnheiten seiner Kunden abzusetzen in der Lage ist.

---

1) Preisbildungskommission: Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des EVD, Seite 28.

Somit wäre es eine Zumutung, durch gesetzliche Vorschriften einen Weinhändler zum Ankauf von Weinsorten zu zwingen, die er zufolge dieser örtlich bedingten Konsumgewohnheiten nur mit grösster Mühe absetzen könnte. Daraus erhellt, wie vorsichtig man bei der Gesetzgebung in weinwirtschaftlichen Belangen vorgehen muss. Zu einer befriedigenden Lösung wird man heute nur gelangen können, wenn man bei der Gesetzgebung sowohl die gesamtschweizerischen, als auch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Die Kontingentierung des Weins ist am 4. November 1933 eingeführt worden. Damals wurde das Kontingent für Italien auf 460'000 hl festgesetzt. Am 1. Januar 1948 fand unter Berücksichtigung der Tatsache, dass man das Weineinfuhrkontingent mit den Exportmöglichkeiten landwirtschaftlicher und industrieller Produkte der Schweiz nach Italien in Einklang bringen wollte, eine Herabsetzung auf 325'000 hl statt. Dass dabei die Interessen der an der Einfuhr italienischer Weine beteiligten Kreise anderen Interessen vollständig hintangestellt wurden, zeigt, wie falsch die Bedeutung der Weineinfuhr im allgemeinen und der italienischen Weineinfuhr im besonderen zuständigen Orts eingeschätzt wird. Bei der beachtlichen Bedeutung, die dem schweizerischen Weinimport aus Italien für unsere gesamte Volkswirtschaft zukommt, hätte man auch von der Schweiz etwas mehr Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse erwarten dürfen. Die Herabsetzung der Individual-Kontingente bedeutet für die betroffenen Importfirmen eine Erschwerung ihrer Existenzmöglichkeiten und wurde als schwerwiegender Eingriff in deren berufliche Freiheit empfunden. Dabei ist nochmals zu beachten, dass es für unsere Unterhändler nicht immer leicht ist, in den Handelsvertragsverhandlungen den richtigen Weg für einen allgemein befriedigenden Ausgleich der sich widerstrebenden Interessen zu finden.

Das System der Weinkontingentierung wurde den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Anlässlich einer Sitzung der an der Weinwirtschaft interessierten Kreise vom 15. Oktober 1952 wurde dies allgemein festgestellt. Von einem Sachbearbeiter der Sektion für Ein- und Ausfuhr des EVD ist damals erklärt worden, die getroffene Regelung dürfe nicht zu einer starren und auf die Dauer überholten Ordnung für die Einfuhrberechtigten führen 1). Diese Auffassung entspricht durchaus der demokratischen Einstellung des Schweizervolkes und kann demzufolge nur unterstützt werden.

Die Revision der Basis für die Zuteilung der Einfuhrkontingente drängte sich sowohl für die Behörden wie auch für die direkt betroffenen Wirtschaftsgruppen auf. Dem Grundsatze nach war man sich einig, dass die Weinkontingentierung aufrecht erhalten werden müsse, indem dies schon aus handelsvertraglichen Gründen

---

1) Die Schaffung einer neuen Kontingentsbasis für die Weineinfuhr, Seite 3.

notwendig sei. Denn die Kontingentierung der Weineinfuhr ist nicht nur geschaffen worden, um innerhalb der schweizerischen Weinwirtschaft selbst Ordnung zu schaffen, sondern die Festsetzung von Landeskontingenten diente auch als Kampfmittel in den Verhandlungen über den zwischenstaatlichen Warenaustausch der Schweiz mit dem Ausland. Dass dabei Sonderinteressen dem Gesamtinteresse unserer Volkswirtschaft hintangesetzt werden mussten, leuchtet ohne weiteres ein.

Schwieriger war es nun aber, eine Lösung zu finden, die den Verhältnissen und insbesondere dem Gedanken der Gleichberechtigung möglichst Rechnung zu tragen vermochte. Einerseits bestand für die begünstigten Firmen das verständliche Bestreben, dass man ihnen ihre Individual-Kontingente auf der Basis der im Jahre 1932 getätigten Importe erhalte, anderseits musste nach Ablauf von mehr als 20 Jahren auch Rücksicht genommen werden auf die Interessen von Firmen, die seit dem Jahre 1932 neu gegründet worden waren und daher kein Individualkontingent beanspruchen konnten. Vom Standpunkt ausgehend, dass die Kontingentierung der Einfuhr nicht zu einer Monopolstellung der bereits im Jahre 1932 bestehenden Firmen führen dürfe, haben sich die Bewilligungsbehörden veranlasst gesehen, den "Nichtinhabern von Individualkontingenten" für die Erhaltung ihrer Existenz Zuteilungen aus der Kontingentsreserve zu gewähren, die sich aus dem Abgang von Individualkontingenten erloschener Firmen oder der Nichtausnützung solcher Kontingente ergab. Eine solche Lösung konnte jedoch auf die Dauer nicht befriedigen, denn sie schuf innerhalb der am Weinimport beteiligten Kreise eine krasse Rechtsungleichheit. Die Inhaber von Individualkontingenten beriefen sich auf einen Rechtsanspruch, die nach 1932 gegründeten Weinfirmen dagegen waren von Fall zu Fall darauf angewiesen, für ihr Warenbedürfnis Anspruch auf eine angemessene Zuteilung aus der Kontingentsreserve zu erheben. Wohl hat sich die Sektion für Ein- und Ausfuhr Mühe gegeben, den wechselnden Verhältnissen Rechnung zu tragen; das gewählte System vermochte aber ungewollte Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) hat der Bundesrat am 18. Dezember 1953 eine Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) erlassen. In diesem Reglement erfolgte auch eine neue Regelung der Kontingentierung der Weineinfuhr, die allerdings den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug. Denn wenn Art. 19 des Weinstatuts vorsieht, es müsse eine ausgiebige Kontingentreserve gebildet werden, um eine Anpassung der Einzelkontingente an wechselnde Verhältnisse und gegebenenfalls die ausserordentliche Zuteilung von zusätzlichen Kontingenten nach Massgabe der gemäss Artikel 21 oder 22 übernommenen Weine zu ermöglichen, so sagt dies nichts anderes, als dass man seitens der landwirtschaftlichen Kreise den Weinimport in den Dienst der einheimischen Weinproduktion

stellen wollte. Im erwähnten Art. 21 des Weinstatuts wird deutlich gesagt, die Uebernahme von Inlandwein könne angeordnet werden, wenn die verfügbaren Vorräte an inländischem Wein und Weinmost 85 Prozent des Gesamtverbrauchs an inländischen Weinen der beiden Vorjahre übersteigen und wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Unter solchen Umständen seien die Importfirmen gehalten, nach Massgabe ihrer Einfuhren inländische Trauben zum Keltern, ausländischen Wein oder Weinmost handelsüblicher Qualität zu übernehmen. Aus dieser Regelung ergeben sich zwei Schlussfolgerungen:

1. Mit dem Weinstatut hat man die Grundlage geschaffen, um auf dem Sektor Wein das Leistungsprinzip einzuführen.

2. Diejenigen Weinimportfirmen, welche sich sowohl mit dem Absatz der Schweizerweine als auch mit demjenigen der Fremdweine befassen, werden gegenüber denjenigen, die ausschliesslich auf Fremdweine spezialisiert sind, dadurch bevorzugt, dass sie bei Uebernahme von Schweizerweinen auf eine zusätzliche Kontingentszuteilung für Fremdweine rechnen können. Diese Lösung widerspricht der Gleichbehandlung aller am Weinimport beteiligten Staatsbürger.

Immer mehr zeigt sich, dass das Landwirtschaftsgesetz zu einer ausgesprochenen Waffe der Produzenten geworden ist. Das Weinstatut stellt diesbezüglich ein typisches Beispiel dar. Wohl hat das Weinstatut auch Massnahmen getroffen, um Missbräuche innerhalb der Weinproduktion zu vermeiden. Man hat die Reben in Weinzonen A, B und C eingeteilt, in der Meinung, dass Weine der Zone C (die kleinen Weine) nicht in eine Uebernahmeaktion einbezogen werden dürfen und demzufolge für die Kontingentszuteilung auch nicht in Betracht fallen. Wie wird dies nun aber in der Praxis aussehen? Es leuchtet ein, dass ein Weinproduzent sich mit allen erlaubten Mitteln wehrt, wenn das Produkt seines Rebberges in die Klasse C eingereiht werden soll; denn dies bedeutet für ihn eine Hintansetzung. Die für die Klasseneinteilung zuständige Gemeinde, die dem Kanton Antrag zu stellen hat, wird sich auch nicht leicht dazu entschliessen können, einen Mitbürger mit seinem Rebertrag in die Klasse C zu verweisen. So besteht die Gefahr, dass trotz aller gutgemeinten Bestrebungen der Behörden alles beim alten bleiben wird. Immerhin möchten wir die Hoffnung nicht ganz aufgeben, dass die neuen Bestimmungen des Weinstatuts mit der Zeit zu einer Sanierung der Weinwirtschaft, d.h. zu einer Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Konsums führen werde.

Was die Kontingentszuteilung für die Einfuhr von Rotwein aus Italien in der Vertragsperiode vom 1. November 1953 bis 31. Oktober 1954 anbelangt, ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Individualkontingente werden nun auf Grund der in den Jahren 1949/50/51 erteilten Einfuhrbewilligungen, die auch tatsächlich ausgenützt worden sind, errechnet, wobei die "im Rahmen besonderer Massnahmen - wie z.B. Aktionen für die Verwertung einheimischer Weine, Importe in Verbindung mit der Ausfuhr von Vieh, usw." - zusätzlich erfolgten Bewilligungen ausser Betracht fallen.

Damit hat die durch das EVD mit der Durchführung des Kontingentsverfahrens betraute Amtsstelle bestätigt, dass die schweizerische Weinproduktion geschützt werden soll, auch auf die Gefahr hin, dass dadurch wesentliche Konsumenteninteressen vernachlässigt werden. Schliesslich sind es nämlich die Weinkonsumenten, welche quantitativ und preislich die Nachteile einer derart gelenkten Weinwirtschaft zu tragen haben.

Für die Zuteilung der Individualkontingente wurde später nicht mehr die Einfuhr des Jahres 1932 zugrunde gelegt, da mit Rücksicht auf die zeitlich veränderten Verhältnisse bei der Festsetzung von Kontingenten auf Jahrzehnte hinaus vernünftigerweise nicht auf weit zurückliegende Importe abgestellt werden kann. Desgleichen hätte eine Zuteilung der Kontingente auf Grund der Importverhältnisse während des letzten Weltkrieges und der ersten Nachkriegsjahre zu einer völlig verfehlten Kontingentierung und Einfuhrregelung des Weines führen müssen. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen Seite 54 verwiesen. Ebensowenig wäre es am Platze gewesen, auf Individualkontingente des Jahres 1932 abzustellen, weil man sonst gewissen Weinhandelsfirmen eine Begünstigung gewährt hätte.

2. Die Kontingentszuteilung für italienische Weine ist nun so geregelt, dass nach Abzug der ordentlichen Reserve die Einzelkontingente auf 95 % des Durchschnittes der in den Jahren 1949/51 erteilten Einfuhrbewilligungen festgesetzt worden sind, wovon jedoch 10 % für eine allfällige Uebernahme von Inlandwein gesperrt bleiben. So stehen für den Weinimporteur heute praktisch 85 % zur Verfügung, wobei er weitere 10 % dann in Anspruch nehmen kann, wenn keine Aktion für Schweizerweine verfügt wird.

Die Zukunft wird zeigen, ob sich das neu eingeführte Kontingentssystem zu bewähren vermag. Jedenfalls bietet es Hand zu einer weiterhin willkürlichen Regelung der Importe. Bei den vielgestaltigen und von Firma zu Firma unterschiedlichen Voraussetzungen ist es allerdings schwer, ein System zu finden oder zu erfinden, das allen Interessenten dienlich erscheint. Aber solche Mängel haften jeder Intervention an. Das hat man in Kauf zu nehmen, wenn man der Ansicht ist, dass die Selbstregelung des Marktes noch grössere Mängel aufweist als der staatliche Eingriff.

c. Die Kompensation italienischer Weine mit schweizerischem Zucht- und Nutzvieh

Die Kontingentierung der Weineinfuhr wurde auch in den Dienst von Kompensationsgeschäften der Schweiz mit dem Ausland gestellt. Dem Import italienischen Weines stand ein wertmässig analoger Export von schweizerischem Zucht- und Nutzvieh gegenüber. So hat die Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, wohl auf Weisung von höherer Stelle, schlicht darauf aufmerksam gemacht [1], "die Aufrechterhaltung des traditionellen Exportes von schweizerischem Zuchtvieh, insbesondere der braunen Rasse, nach Italien sei auch dieses Jahr wieder Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen". Liegt nun in einer solchen staatlichen Massnahme nicht ein Widerspruch in sich selbst? Auf der einen Seite wollte man durch die Weinkontingentierung den schweizerischen Weinbauern vor einer Ueberschwemmung des Landes mit Fremdwein schützen, auf der andern Seite aber stellte man die Einfuhr italienischer Weine in den Dienst des Exportes von braunem Zucht- und Nutzvieh nach Italien. Auch als guter Freund unserer schweizerischen Landwirtschaft kommt man nicht darum herum, ein solches Vorgehen als paradox zu bezeichnen.

Zu diesem Standpunkt ist auch die Handelsabteilung des EVD gekommen, als sie am 1. August 1951 zu einer Eingabe des Verbandes schweizerischer Weinimporteure en gros, der sich gegen die in Aussicht genommene Zuteilung eines Zusatzkontingents von 40'000 hl für italienische Qualitätsweine und die Entrichtung einer besonderen Abgabe zur Verbilligung der Ausfuhr von schweizerischem Braunvieh nach Italien zur Wehr setzte, Stellung bezogen hat. Die eidg. Handelsabteilung äusserte sich in diesem Antwortschreiben dahin [2], dass ihr eine solche Regelung keineswegs sympatisch sei. Die eidg. Handelsabteilung habe diese Anordnung auch nur in Aussicht genommen, weil sie der Auffassung sei, dass es in der Regel am zweckmässigsten sei, von mehreren Uebeln das kleinste zu wählen, und weil es sich immerhin um ein Opfer handle, das die schweizerischen Weinproduzenten zugunsten eines andern Zweiges der einheimischen Landwirtschaft bringen müssten. Sie habe nicht erwartet, dass in den Kreisen des Weinhandels eine grössere Begeisterung als bei ihr selbst zutage treten werde. Eine solche Erwartung hätte umsoweniger gehegt werden können, als nach den Feststellungen der Sektion für Ein- und Ausfuhr verschiedene Weinimporteure über sehr beträchtliche Kontingente für die Einfuhr aus Italien, Spanien, usw. verfügen und es deshalb nicht ohne weiteres gerne sehen, wenn ihre Konkurrenz zu Zusatzkontingenten gelangt, für die sie selbst kein Bedürfnis empfinden. Des weitern

---

1) Zirkular der Sektion für Ein- und Ausfuhr des EVD an die Importeure von frischen Früchten, Gemüse und Wein aus Italien, 30. August 1949.

2) EVD. Zusatzkontingent für italienischen Wein. 1. August 1951.

hat die Sektion für Ein- und Ausfuhr der Meinung Ausdruck verliehen, dass es gerechtfertigt sei, die weinwirtschaftlichen Interessen dann hintanzustellen, wenn es sich darum handle, einer sich im Gegensatz zu den meisten schweizerischen Erwerbskreisen notorisch im Nachteil befindlichen Schicht von Landleuten wenigstens zu einem einigermassen erträglichen Lohn ihrer mühevollen Jahresarbeit zu verhelfen. Nur die Rücksicht auf die Bergbauern der Innerschweiz und des Kantons Graubünden hätte die eidg. Handelsabteilung und andere beteiligte Kreise veranlassen können, die in Frage stehende Lösung in Aussicht zu nehmen, obwohl sie sich bewusst gewesen sei, sich damit heftigen Vorwürfen und Angriffen seitens der schweizerischen Weinproduzenten auszusetzen.

Ergänzend soll noch erwähnt werden, dass die italienische Delegation bei den Verhandlungen vom Oktober 1950 trotz ihrer Abneigung gegen die Kompensationsgeschäfte sich darüber erkundigte, ob nicht allenfalls schon dieses Jahr wieder eine Kombination "Zusatzkontingente für Wein aus Italien/Viehausfuhr nach diesem Lande" in Betracht gezogen werden könne.

Selbstverständlich hätten die schweizerischen Behörden von Anfang an einen Weg wählen können, der weder in den Kreisen der Weinhändler, noch bei den schweizerischen Weinproduzenten eine Opposition hervorgerufen hätte. Dieser Weg hätte darin bestanden, dass die (infolge Konkurrenz von Ländern mit abgewerteter Währung für den Absatz nach Italien leider unerlässliche) Verbilligung des Viehs durch Zuschüsse des Bundes erfolgt wäre. Da jedoch solche Zuschüsse wieder von der Allgemeinheit getragen werden müssten, glaubte die eidg. Handelsabteilung auch im Sinne derjenigen Kreise, die grundsätzlich gegen eine Subventionspolitik eingestellt sind, zu handeln, als sie den andern, für sie viel mühsamern und Kritik auslösenden Weg wählte. Sollte doch noch zur Subvention Zuflucht genommen werden müssen, dann wäre die Frage zu prüfen, ob nicht die Auslagen durch eine allgemeine Erhöhung des Weinzolls wieder hereingebracht werden könnten. Durch das Zusatzabkommen vom 14. Juli 1950 zum Handelsvertrag mit Italien vom 27. Januar 1923 wären dazu die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Argumente, mit welchen die eidg. Handelsabteilung den Kompensationsverkehr zwischen schweizerischem Zuchtvieh und italienischem Wein begründet, können nicht ohne weiteres zurückgewiesen werden. Dass den Viehzüchtern unserer Bergtäler in irgendeiner Weise geholfen werden musste, um ihr Vieh im Ausland, im vorliegenden Falle in Italien, absetzen zu können, ist klar; weniger einleuchtend dagegen ist der Weg, der zur Erreichung dieses Zieles beschritten worden ist. Auf eine direkte Subventionierung des Viehexportes durch staatliche Mittel wollte man verzichten. Man suchte den Weg des geringsten Widerstandes, indem man die Weineinfuhr aus Italien in den Dienst des Viehexportes nach

Italien stellte, zweifellos im Bewusstsein, dass der mengenmässig ohnehin stark eingeschränkte Importeur italienischer Weine zur Erhaltung seiner Existenz auch einen Zuschlag auf italienischem Wein in Kauf nimmt, bzw. nehmen muss. Mit andern Worten gesagt, hat man die Last des Viehexportes auf die Schultern einer anderen Berufsgruppe abgewälzt. - Die Ausführungen der Handelsabteilung des EVD verdeutlichen jedenfalls, dass man auch behördlicherseits der getroffenen Regelung nur mit Bedenken zustimmte. Man darf das deswegen annehmen, weil die genannte Amtsstelle selbst erklärt hat, sie sei der Auffassung, dass es in der Regel am zweckmässigsten sei, von mehreren Uebeln das kleinste zu wählen.

Für die eidg. Behörden ist es natürlich nicht leicht, in wirtschaftlichen Angelegenheiten jeweils eine Lösung zu finden, die allen Interessen Rechnung trägt. Es wird sich im nächsten Abschnitt Gelegenheit geben, die Zusammenhänge im weinwirtschaftlichen Verkehr ganz allgemein und in demjenigen mit Italien im besonderen noch eingehender zu untersuchen.

B. Die Gestaltung der weinwirtschaftlichen Beziehungen mit Italien

1. ALLGEMEINES

Im ersten Teil dieser Arbeit wurde vorerst ein Ueberblick über die Weltweinproduktion im allgemeinen unter besonderer Berücksichtigung Italiens als Weinproduktionsland gegeben. Der angeführten Statistik [1] ist zu entnehmen, welche Rolle der italienische Wein im Rahmen der gesamten Weinproduktion spielt. Auf Grund der angegebenen ausländischen Weinexportziffern [2] ergibt sich der grosse Anteil der Schweiz am italienischen Weinexport, machte er doch

im Jahre 1949 rund 50 %
im Jahre 1950 rund 30 %
im Jahre 1951 rund 36 % aus.

Bei der Beurteilung dieser Zahlen ist zu berücksichtigen, dass Triest im Jahre 1949 als Weinproduzent noch zu Italien gezählt und demzufolge nicht als Importland für italienische Weine betrachtet wurde. Anders war dies in den Jahren 1950 und 1951, in welchen die Lieferung italienischen Weins nach Triest als Export betrachtet worden ist. In der Statistik des "Office International du Vin" wird festgestellt, dass Italien an Triest im Jahre 1950 146'000 hl und im Jahre 1951 143'000 hl

1) Vgl. Tabelle Seite 6
2) Vgl. Tabelle Seite 10

Wein geliefert hat. Würde man Triest zum italienischen Territorium zählen, dürfte auch in den Jahren 1950 und 1951 der Anteil der italienischen Weine am schweizerischen Weinimport 50 % betragen. Nicht nur hat Italien im Durchschnitt der Stichjahre 1949, 1950 und 1951 rund 50 % seines Weinexportes nach der Schweiz getätigt, sondern die Schweiz hat in diesen Jahren ihren Bedarf an Fremdwein auch zu 39 bis 44 % aus Italien gedeckt. Aus dieser Gegenüberstellung des Interesses der italienischen Weinwirtschaft am Weinexport nach der Schweiz und dem Interesse der Schweiz am italienischen Wein zeigt sich deutlich die enge Verbundenheit unseres Landes in weinwirtschaftlicher Beziehung mit Italien. Diese enge Verbundenheit wird auch durch die vielen wirtschaftlichen und lebensmittelpolizeilichen Massnahmen bestätigt, welche die Schweiz im Zusammenhang mit dem italienisch-schweizerischen Weingeschäft getroffen hat.

2. DIE HEUTE BESTEHENDEN VERHAELTNISSE

Im gegenwärtigen Zeitpunkt (Ende 1953), in welchem die zwischenstaatlichen Verhältnisse von Land zu Land eher als unüberblickbar und nicht als auf die Dauer geordnet betrachtet werden können, hält es natürlich schwer, die künftige Gestaltung der weinwirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit Italien zu beurteilen. Dies ist umso schwieriger, als am 30. März 1952 das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 durch das Schweizer Volk angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält in seinem zweiten Abschnitt des dritten Titels Vorschriften über den Rebbau in unserem Lande. Es handelt sich um Massnahmen, mit denen der Zweck verfolgt wird, die in den letzten Jahren fortwährend bestehenden Schwierigkeiten im Absatz der kleinen schweizerischen Weissweine zu überwinden. Zudem ist in Artikel 42 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehen, dass der Rebbau unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse den Bedürfnissen und der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes möglichst angepasst werden soll. Damit ist ein Grundsatz aufgestellt worden, welcher für die künftige Gestaltung des Absatzes der Schweizerweine von grosser Bedeutung sein muss.

Die weinwirtschaftlich relevanten Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes sehen, zusammenfassend betrachtet, die Förderung der Qualitätsproduktion, die Einführung des Rebbaukatasters, Vorschriften über die zulässigen Rebsorten, die Erneuerung von Rebbergen und schliesslich auch die Deckung der Kosten für diese Massnahmen vor. Schon vor vielen Jahren haben Fachkreise der Weinwirtschaft darauf hingewiesen, dass eine Sanierung der schweizerischen Weinwirtschaft erst dann möglich sei, wenn die einheimische Weinproduktion nur soviel produziere,

als konsumiert werde. Im Jahre 1939 fragte Lütschg [1], warum denn eigentlich besondere Massnahmen zur Förderung und Sicherung des Absatzes der Schweizerweine notwendig seien, wenn durchschnittlich der schweizerische Weinbedarf nur zu 1/3 durch die Landesproduktion gedeckt werde? Nicht die durchschnittlich anfallende schweizerische Weinmenge sei es, welche die jeweiligen Absatzschwierigkeiten hervorrufe, sondern die Nichtübereinstimmung der auf den Markt gebrachten schweizerischen Weine mit den Bedürfnissen und Ansprüchen der Konsumenten in bezug auf Qualität, Typus und Preis. Wenn jedoch einmal im Sinne der gemachten Vorschläge eine bessere Anpassung an Produktion und an die Bedürfnisse des schweizerischen Weinmarktes erzielt worden sei, so würden in normalen Jahren die Absatzklagen in wesentlichem Umfange von selbst verschwinden. Eine Ersetzung des Quantitätsweinbaus durch den Qualitätsweinbau, zweckmässige Regelung des Weinvertriebes, Anpassung der Verschnitt- und Deklarationsvorschriften an die bestehenden Bedürfnisse, Herbeiführung einer gesunden Preisgestaltung etc. würden immer die Hauptpostulate bleiben, von deren Verwirklichung eine dauernde Sanierung der schweizerischen Weinwirtschaft abhange.

Ferner weist Lütschg darauf hin, es sei zu verhüten, Massnahmen zu ergreifen, durch welche an die Stelle der bisherigen unbefriedigenden Zustände lediglich andere, unter Umständen noch grössere Missstände in der schweizerischen Weinwirtschaft hervorgerufen würden. Die Durchführung zahlreich gemachter Vorschläge würde lediglich ein Ausweichen vor dem Hauptproblem bedeuten. Eine dauernde Verbesserung der Verhältnisse würde durch die Vermehrung dieser Vorschläge nicht erreicht werden. Durch gewisse Kreise wurde immer wieder die Forderung in den Vordergrund gestellt, die Einfuhr von Fremdwein sei vom Ankauf einer bestimmten Menge Schweizerwein abhängig zu machen. Es wurden verschiedene Formen der Durchführung dieses Postulates in Vorschlag gebracht, (z.B. Gebundenheit der Kontingente, Ausgabe von Import-Bons, Uebernahme eines jährlichen Mindestquantums des schweizerischen Ernteanfalles durch die Importeure usw.) Lütschg gelangt in seinem Bericht zu nachstehender Schlussfolgerung [2]:

"Auch wenn diese Begehren handelspolitisch erfüllbar wären, gehen sie doch an der Hauptsache vorbei, indem die Einführung des Leistungsprinzips beim Wein nicht nur alle Bestrebungen zur Einschränkung des Quantitätsweinbaus und zur Förderung des Qualitätsweinbaus illusorisch machen, sondern im Gegenteil die Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse des Marktes noch mehr als bisher erschweren würde. Was nützt es, die Einfuhr fremder Kurant- und

1) Neuordnung der schweizerischen Weinwirtschaft, Bern 1939, Seite 31.
2) Neuordnung der schweizerischen Weinwirtschaft, Bern 1939, Seite 32.

Qualitätsweine so oder anders zu hemmen, wenn die qualitativ unbefriedigenden Schweizerweine trotzdem vom Konsumenten nicht getrunken werden und logischerweise vom Zwischenhandel daher auch nicht übernommen werden können?"

Das Eidg. Landwirtschaftsgesetz vom 30. März 1952 versucht u.a. die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in den Dienst des Absatzes schweizerischer Bodenerzeugnisse zu stellen. Dies geschieht dadurch, dass der Bundesrat laut den Artikeln 22 und 23 unter Rücksichtnahme auf die anderen Wirtschaftszweige befugt ist, die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse mengenmässig zu beschränken. Falls der Absatz landwirtschaftlicher Güter zu angemessenen (d.h. kostendeckenden) Preisen durch die Einfuhr gefährdet wird.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 19. Januar 1951 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes hat der Bundesrat zur Frage des Begriffes "gleichartige Erzeugnisse" Stellung genommen. Er stellt in dieser Botschaft fest, dass die Auffassungen über die Abgrenzung des Begriffs "gleichartige Produkte" weit auseinandergehen, [1] indem man darunter nur eine einzelne Ware oder eine bestimmte Gruppe von Waren, z.B. beim Gemüse alle Kohlarten und beim Obst alle Obstarten, oder sogar mehrere Gruppen von Waren, z.B. alle Gemüse- und Obstarten, als gleichartige Produkte verstehen wollte.

Was den Wein anbelangt, so wird in der genannten bundesrätlichen Botschaft [2] erklärt, dass die begriffliche Abgrenzung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in vielen Fällen eine eindeutige Beantwortung der Frage über die Gleichartigkeit der Produkte ermögliche, wie z.B. bei Kondensmilch und Milchpulver, bei Fleischkonserven und Dauerwurstwaren, bei Gefrier- und Trockeneiern und bei Früchte- und Gemüsekonserven. Anders dagegen verhalte es sich inbezug auf frische Früchte und Gemüse. Hinsichtlich des Weins werde diese Frage keine Schwierigkeiten bieten, da roter und weisser Wein ohne Zweifel als gleichartige Produkte im Sinne des Gesetzes zu betrachten seien.

Aus diesen Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates ergibt sich, dass der in Art. 23, Abs. 1, lit. a des Landwirtschaftsgesetzes enthaltene Begriff der "Gleichartigkeit von Erzeugnissen der Landwirtschaft" auch heute noch unklar ist und in Ausführung des Gesetzes je nach den bestehenden Verhältnissen innerhalb

---

1) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes, 1951, Seite 55.

2) Vgl. Fussnote 1), Seite 52.

der einzelnen landwirtschaftlichen Sektoren so oder anders ausgelegt werden kann. Durch solche Unklarheiten wird auch der Willkür Tür und Tor geöffnet. Von ganz besonderem Interesse wäre die nähere Begründung der bundesrätlichen Ansicht, warum die Gleichartigkeit des Weissweines und des Rotweines "ohne Zweifel" als gegeben zu betrachten sei.

Glaubt man tatsächlich, man könne allen Absatzschwierigkeiten der kleinen und kleinsten schweizerischen Weissweine dadurch begegnen, dass man die seit Jahrzehnten bestehende Einfuhr roter Fremdweine unterbindet oder einschränkt? Wird der Liebhaber eines fremden Rotweines, sagen wir beispielsweise der Tessiner auf seinen Valpolicella oder Chianti, der Bündner auf seinen Veltliner, oder der Ostschweizer auf seinen Tiroler verzichten, wenn der Bezug der bisher nachgefragten Weine erschwert wird. Wird dann zum Konsum schwer verkäuflicher schweizerischer Weissweine übergegangen? Oder wird vorgezogen, vom Konsum des Weines überhaupt Abstand zu nehmen und zum Genuss anderer Getränke überzugehen? In gewissen Kreisen der Produktion - nicht in allen - besteht die fixe Idee, mit der Drosselung der Rotweineinfuhr werde es möglich sein, die Absatzkrise bezüglich der kleinen schweizerischen Weissweine zu überwinden. Die Verfechter dieser Idee vergessen aber, dass in Ländern mit grundsätzlich freier Konsumwahl zuletzt der Konsument darüber entscheidet, was er geniessen will und was nicht. Diese Kreise vergessen aber auch die enge handelspolitische Verbundenheit der Schweiz mit unsern Nachbarstaaten, insbesondere mit Italien. Man übersieht im Lager der schweizerischen Weinproduzenten auch die verkaufspsychologische Situation und erhofft eine Besserung der Verhältnisse durch Massnahmen zu erzielen, die sich praktisch in ihrer Auswirkung negativ zum erstrebten Ziel auswirken könnten. So hätte z.B. die Einschränkung des Weinimportes aus Italien auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes ohne Zweifel grosse Nachteile zur Folge, nicht nur für den auf den Absatz italienischer Weine eingestellten Handel in der Schweiz, sondern ganz allgemein für die übrigen Wirtschaftsbeziehungen unseres Landes mit Italien.

In den Kreisen der schweizerischen Weinproduzenten wird allzuleicht vergessen, dass ein Rückgang des zu annähernd 40 % aussenwirtschaftlich bedingten Volkseinkommens zufolge von Exporterschwernissen, dem Weinkonsum abträglich sein müsste.

Nachdem - wie früher erwähnt - das Einfuhrkontingent der Schweiz für italienische Weine bereits auf 60 % des Normalkontingents herabgesetzt worden ist, was zu einer Verknappung in der ordentlichen Marktversorgung an italienischem Wein geführt hat, wäre eine weitere Einschränkung des Importes auf Grund von Art. 23 des Landwirtschaftsgesetzes kaum mehr tragbar. Den berechtigten Interessen des einheimischen Weinbaues ist volles Verständnis entgegenzubringen. Das

Verständnis für die Nöte unseres Rebbaues ist von allen interessierten Kreisen schon dadurch zum Ausdruck gebracht worden, dass einer totalen Einfuhrsperre für kurante ausländische Weissweine ohne weiteres zugestimmt wurde. Zu erwähnen ist ferner, dass für den Absatz schweizerischer Qualitätsweine nie Schwierigkeiten bestanden. Gute Weine fanden immer zu befriedigenden Preisen Absatz und nur die kleinen schweizerischen Weissweine hatten und haben auch heute noch Mühe, den Konsumenten zu finden, der für sie ein Interesse hat. Daher wurde der unglückselige Weg beschritten, die unverkäuflichen schweizerischen Weissweine mit ausländischem kurantem Rotwein zu mischen, um sie dann unter Täuschung des Konsumenten als Rotwein zu verkaufen. Dass man nun aber bei dieser Sachlage noch weitere Einschränkungen der angestammten Einfuhr italienischer Rotweine in Aussicht nimmt, widerspricht nicht nur den alten Grundsätzen einer tragbaren Gestaltung der Fremdweineinfuhr, ein entsprechendes Vorgehen müsste als Ausfluss eines linearen Denkens gewertet werden, das die Allverbundenheit der wirtschaftlichen Vorgänge und insbesondere das Funktionsverhältnis von Ausfuhr und Einfuhr nicht in Rechnung stellt.

Literaturverzeichnis und andere Quellen

I. Literatur

Blumenstein, E. & Gassmann A. - Die schweizerische Zollgesetzgebung. Bern, 1927.

Dorner, W. - Der Aussenhandel der Schweiz mit Wein während des Krieges 1914-1918. Bern, 1922.

Feisst, E. - Die wirtschaftlichen Sicherungen von Weinproduktion und Weinabsatz in Gegenwart und Zukunft. Separatabdruck aus der Schweizerischen Wein-Zeitung Nr. 10, vom 8. März 1944.

Kronauer, A. - Il problema viti-vinicolo nel quadro dell'economia agricola ticinese. Bellinzona, 1945.

Lütschg, O. - Neuordnung der schweizerischen Weinwirtschaft, Bern, 1939.

Panosetti, D.R. - Die staatlichen Massnahmen zur Regelung und wirtschaftlichen Sicherung von Weinproduktion und Weinabsatz. Bern, 1948.

Porchet, Fr. - Les vins étrangers et les vins indigènes sur le marché suisse. Lausanne, 1911.

Salomone, R. - Die Weine Italiens und deren Bedeutung für die Schweiz. Zürich, 1906.

Schellenberg, A. - Das Buch vom Schweizer Wein. Basel, 1943.

Steiner, Irene. - Schweizerzolltarifrecht. Zürich, 1934.

II. Periodische Publikationen

Bulletin de l'Office International du Vin. Paris.

Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eidg. Gesetzessammlung. Bern.

Geschäftsberichte und Rechnungen der Eidg. Weinhandelskommission. Zürich.

Jahrbücher des Schweizerischen Weinhändlerverbandes.

Jahresstatistik des Aussenhandels der Schweiz. Herausgegeben von der Eidg. Oberzolldirektion. Bern.

Schweizerisches Handelsamtsblatt. Bern.

Schweizerische Wein-Zeitung. Zürich.

Valtellina e Val Chiavenna. - Rassegna economica della Provincia di Sondrio. Camera di Commercio, Industria e Agricoltura. Sondrio.

III. Sammelwerke

Nuovo Trattato di Enologia. I° Volume. Garoglio Pier Giovanni. Firenze, 1953.

Weinbau - Lexikon. Dr. Karl Müller. Berlin, 1930.

IV. Andere Quellen

Ausführungsverordnung des EVD über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse. (Vor-Entwurf vom 1.7.1953).

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes. 1951.

Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz). 3. Oktober 1951.

Zusatzkontingent für italienischen Wein. EVD. Handelsabteilung. Bern, 1951.

Kommentar zum Entwurf einer Ausführungsverordnung, Abschnitt "Rebbau" des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (Weinstatut).

Konvention betr. die Uebernahme von Inlandweinen vom 11. August 1939. (C.A.V.I.).

Liste der Fremdweine. Herausgegeben vom Eidg. Departement des Innern. Bern, 2. Oktober 1950.

Preisbildungskommission. Produktionskosten und Preisbildung des Weines in der Schweiz. Veröffentlichung Nr. 7 der Preisbildungskommission des EVD. Sonderheft Nr. 11 der "Wirtschaftlichen und Sozialstatistischen Mitteilungen". Herausgegeben vom EVD. Bern, 1931.

Schaffung einer neuen Kontingentsbasis für die Weineinfuhr. Referat von N. Küng, Sektion für Ein- und Ausfuhr.

Trattati e Convenzioni. Protocollo sulle riunioni del comitato misto italo-tedesco per le questioni interessanti il traffico dei vini, tenutesi a Firenze ed a Roma dal giorno 9 al 20 marzo 1952. Roma, 1952.

Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. 26. Mai 1936.

Zirkular der Sektion für Ein- und Ausfuhr des EVD an die Importeure von frischen Früchten, Gemüse und Wein aus Italien. 1949.